Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 5
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

19.05.1971 - 58. Sitzung

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung V — Verhandlungsberichte

58. Sitzung

am Mittwoch, dem 19. Mai 1971

Entschuldigt fehlen die Abgeordneten Boljahn, Friedrichs, Götze, Hinz, Menke, Ostendorff, Dr. Schäfer.

Unentschuldigt fehlen die Abgeordneten Eggers, Grantz, Würdemann.

INHALT

Antrag: Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (Drucksachenabteilung II Nr. 531)
1. Lesung

Abg. Dr. Cassens (CDU) 3249
Abg. Kahrs (SPD) 3256
Abg. Fichtner (NPD) 3260
Abg. Hauptmann (FDP) 3263
Senator für Justiz und Verfassung Dr. Graf . 3264
Abg. Bugla (SPD) 3265
Abg. Fischer (CDU) 3267
Abg. Dr. Cassens (CDU) 3268
Abg. Kahrs (SPD) 3270

Einzelberatung

Einleitung
Änderungsantrag Nr. 535 3272
Abg. Fichtner (NPD) 3272

Artikel 100
Änderungsantrag Nr. 536 3272
Abg. Fichtner (NPD) 3272

Artikel 105 Absatz 2
Änderungsantrag Nr. 537 3272
Abg. Fichtner (NPD) 3272
Abg. Hauptmann (FDP) 3272

Artikel 105 Absatz 5
Änderungsantrag Nr. 538 3273
Abg. Fichtner (NPD) 3273

Abstimmung 3273

Präsidium

Präsident **Dr. Klink** Vizepräsident **Bugla**

Schriftführer Ella **Müller**

Am Senatstisch

Senator für Justiz und Verfassung und für kirchliche Angelegenheiten **Dr. Graf** (FDP)

Senator für das Bildungswesen **Thape** (SPD)

Senator für die Finanzen **Speckmann** (FDP)

Senator für Inneres **Löbert** (SPD)

Senator für Arbeit und für das Gesundheitswesen **Jantzen** (SPD)

Senator für das Bauwesen **Seifriz** (SPD)

Senator für Wirtschaft und Außenhandel **Schulz** (SPD)

Senatsdirektor **Schiffer** (Senator für Arbeit)

Landesschulrat **Banse** (Senator für das Bildungswesen)

Präsident Dr. Klink eröffnet die Sitzung um 10.03 Uhr.

Präsident Dr. Klink: Die Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) ist eröffnet.

Wir haben die Tagesordnung der Bürgerschaft (Landtag) gestern bis Punkt 13 abgehandelt. Es steht heute nur noch der Tagesordnungspunkt 14 zur Beratung.

An unserer heutigen Vormittagssitzung nehmen unter anderen als Zuhörer teil eine Klasse der Realschule Kornstraße, eine Klasse der Realschule Holbeinstraße sowie eine Klasse der Hauptschule Grohn. Ich begrüße die Zuhörer recht herzlich.

(Beifall)

Vom Senat begrüße ich die Herren Senatoren Thape, Seifriz und Dr. Graf.

Meine Damen und Herren, wir haben heute ein Geburtstagskind unter uns, beziehungsweise sollten es unter uns haben. Es ist offenbar noch nicht da. Es ist der Abgeordnete Dr. Czichon, der heute Geburtstag hat. Wir sollten ihm während seiner Abwesenheit die Glückwünsche des Hauses aussprechen. Ich überlasse es Ihnen ihm dann, wenn er da ist, die Glückwünsche auszusprechen.

Wir fahren mit der Beratung der Tagesordnung fort.

Meine Damen und Herren, Herr Abgeordneter Dr. Czichon ist eben eingetroffen! Herr Abgeordneter Dr. Czichon, ich habe mir erlaubt, in Ihrer Abwesenheit darauf hinzuweisen, daß Sie heute Geburtstag haben, und Ihnen die besten Wünsche des Hauses ausgesprochen.

(Beifall)

Die Abgeordneten haben dies mit Beifall aufgenommen. Also nochmals herzliche Glückwünsche!

Nunmehr treten wir in die Beratung ein:

Antrag: Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (Drucksachenabteilung II Nr. 531) 1. Lesung

Dazu Herr Senator Dr. Graf.

Der Antrag ist unterzeichnet von dem Abgeordneten Dr. Sieling und CDU-Fraktion. Er liegt den Abgeordneten gedruckt vor. Ich bitte, wegen des erheblichen Umfangs damit einverstanden zu sein, daß ich auf eine Verlesung verzichte.

Ich höre keinen Widerspruch. — Die Bürgerschaft (Landtag) ist einverstanden.

Der Abgeordnete Brouwer und die NPD-Fraktion haben vier Änderungsanträge vorgelegt, die hektographiert unter den Nummern 535 bis 538 an die Abgeordneten verteilt worden sind.

Wir kommen zur 1. Lesung.

Gemäß Paragraph 34 der Geschäftsordnung findet in der ersten Lesung zunächst eine allgemeine Besprechung der Gesetzesvorlage statt, und ihr folgt in der Regel die Einzelberatung.

Ich eröffne die

allgemeine Aussprache.

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Cassens zur Begründung des Antrags.

Abg. **Dr. Cassens** (CDU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die CDU-Fraktion hat in der Vergangenheit bereits eine Reihe von Versuchen gestartet, die Landesverfassung von Bremen zu ändern. In der vorigen Legislaturperiode konzentrierten sich die Versuche der CDU-Fraktion im wesentlichen auf Artikel 125 LV. Danach sind Verfassungsänderungen nur möglich, wenn alle 100 Bürgerschaftsabgeordneten ihnen zustimmen. Darüber hinaus kommt eine Verfassungsänderung nur zustande, wenn kumulativ neben einem qualifizierten Mehrheitsbeschluß der Bürgerschaft die Annahme der so vom Parlament beschlossenen Verfassungsänderung durch einen Volksentscheid bestätigt wird.

Diese Vorschrift, meine Damen und Herren, ist ein Fremdkörper in unserer Verfassung. Wir verdanken diese Bestimmung im Grunde genommen nur der Tatsache, daß Bremen im Jahr 1947 der amerikanischen Besatzungszone subordiniert wurde. Allein diesem Zustand haben wir es auch zuzuschreiben, daß im Grunde genommen in unserer Verfassung so etwas wie ein Gefühl des Mayflower-Compactes, oder, was Washington einmal ausgeführt hatte, never change a contract, auch in unserem bremischen Verfassungsleben noch ein wenig wirksam ist.

(Abg. Ströh [SPD]: Da können wir bald nicht mehr folgen!)

Das Grundgesetz und die Mehrheit aller übrigen Länder sind diesen Weg nicht gegangen. Der Bund, der bereits von dieser Möglichkeit in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht hat, gibt dem Parlament, wenn auch mit einer qualifizierten Mehrheit, die Möglichkeit, Verfassungen zu ändern. Auch die Mehrheit der übrigen Länder sieht dies vor. Bremen hat diese Regelung nicht. Die Folge ist, daß es in Bremen zu einem Einfrierungsprozeß gekommen ist, und diese Folgen, meine Damen und Herren, sind unabsehbar.

Jede Verfassung muß aber nach Form, Inhalt und Wesen den Aufgaben eines Landes und auch seiner Bevölkerung entsprechen. Diesen hohen Rang erfüllt die Verfassung von 1947 nicht mehr. Die bremische Verfassung ist durchsetzt mit englischem, amerikanischem Verfassungsrecht, mit Bestimmungen aus der Weimarer Zeit. Das Parlament selbst kann Verfassungsänderungen nur durchsetzen, wenn der Beschluß in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen einstimmig gefaßt ist. An dieser Hürde sind in der Vergangenheit alle Versuche der CDU gescheitert, die Verfassung von Bremen den modernen Anforderun-

gen dieses Landes und auch seiner Bevölkerung anzupassen.

Seit dem 25. Juni 1969, also seit nahezu zwei Jahren, befaßt sich ein Ausschuß mit dieser Materie. Die Arbeit dieses Ausschusses hat sich zu befassen mit drei Komplexen: 1. Inwieweit ist durch Grundgesetz oder Bundesrecht die Landesverfassung außer Kraft getreten? 2. Welche Bestimmungen haben überhaupt noch Verfassungsrang? 3. Wie weit sind die verbleibenden Bestimmungen der Landesverfassung abänderungsbedürftig?

Zur Vorbereitung unserer Arbeit haben wir uns wissenschaftliche Gutachten erstellen lassen, und zwar sowohl von Herrn Professor Rohwer-Kahlmann, als auch von dem Ordinarius Professor Dr. Böckenförde von der Universität Bielefeld. Besonders das Gutachten von Professor Böckenförde ist für Bremen und für die Beurteilung der verfassungspolitischen Lage niederschmetternd. Was an gültigen Bestimmungen in dieser Verfassung übrigbleibt, sagt Professor Böckenförde wörtlich, ist nur ein Torso.

Doch, meine Damen und Herren, es vergeht kaum ein Tag, an dem nicht Beamte verpflichtet werden, ihren Eid zu leisten auf eben diese Verfassung. All diejenigen, die da meinen, wir hätten ja noch Zeit, und wir könnten das Ganze ja auch in der nächsten Legislaturperiode in ein paar Jahren erst lösen, frage ich, ob sie sich der Verantwortung bewußt sind, diese überholte und wissenschaftlich nur noch als Torso bezeichnete Verfassung in die nächste Legislaturperiode hinüberzuretten. Ich frage: Sind auch all diejenigen sich darüber im klaren, daß mit einer Weigerung, noch in dieser Legislaturperiode zu einer Verfassungsänderung zu kommen, nicht eine Vielzahl von Angehörigen des öffentlichen Dienstes in schwere Gewissenskonflikte gestürzt wird, weil sie ja gerade täglich mit einer lückenhaften und unzulänglichen Verfassung arbeiten muß?

Seit Beginn meiner Arbeit an der Verfassungsreform habe ich keinen Zweifel darüber gelassen, noch in dieser Legislaturperiode eine Reform zu verwirklichen, und man sollte es nicht nur bei Berichten und schönen Worten bewenden lassen. In der Sitzung vom 25. August 1970 habe ich die Forderung aufgestellt, man müsse unbedingt die Überarbeitung des Dritten Teils der Verfassung noch in dieser Legislaturperiode zum Abschluß bringen, um zum Beispiel auch die Beamtenschaft noch ruhigen Gewissens auf die Verfassung vereidigen zu können.

In der gleichen Sitzung habe ich zum Ausdruck gebracht, daß die Legislaturperiode nicht auslaufen sollte, ohne die Arbeit am Dritten Teil der Verfassung beendet zu haben. Der Ausschuß habe zwar nicht die Möglichkeit, das Abstimmungsergebnis in der Bürgerschaft zu bestimmen, aber es läge am Ausschuß, einen soliden Entwurf, eine solide Arbeit hier Ihnen allen auch zur Abstimmung vorzulegen. Das war im August 1970.

An anderer Stelle habe ich zum Ausdruck gebracht, daß der Ausschuß den Auftrag erhalten habe, auch die Erarbeitung einer neuen Verfassung in Angriff zu nehmen. Aus diesem Grunde hatte ich im Ausschuß angeregt, daß wir uns auf einen Zeitplan einigen, in dem die Arbeit sich vollziehen sollte. Diese Einigung ist dann auch im Ausschuß zustande gekommen, und zwar am 12. September 1970. Wir hatten uns geeinigt über einen Netzplan. In dieser Sitzung kamen die Ausschußmitglieder überein, im Oktober über Ausschußwesen und Deputationen, im November über die Aufgaben der Bürgerschaft, im Dezember über die Stellung der Abgeordneten, im Januar 1971 über die Stellung des Vorstands, im Februar über Wahl, Stellung und Aufgaben des Senats und im März 1971 über die Rechtsetzungsprobleme zu diskutieren. Es wurde sogar bei dieser Sitzung in Aussicht genommen, die Bürgerschaftswahl möglicherweise mit dem Volksentscheid zu koppeln. Das war im September 1970.

Die Beratungen wurden dann auch zügig aufgenommen. In der Sitzung vom 26. März wurde dann allerdings vom Ausschußvorsitzenden die Frage aufgeworfen, ob der Ausschuß noch in dieser Legislaturperiode eine fertige Gesetzesvorlage einbringen solle oder aber sich nur beschränken sollte auf einen Bericht. Ich habe dazu folgendes gesagt: Das Protokoll vermerkt auf der Seite 263:

„Wenn er höre, in der nächsten Legislaturperiode werde alles besser, so könne er diesen Glauben nicht teilen. Er habe festgestellt, daß im Grunde genommen recht wenig noch zu ergänzen sei, um einen vollständigen Entwurf einer Verfassung zu erhalten. Woran es aber nach seiner Meinung im Ausschuß fehle, sei der unbedingte Wille zur Reform. Sei dieser Wille vorhanden, dann werde man auch ein Reformwerk erarbeiten können. Fehle aber dieser Wille, dann nehme er das zur Kenntnis, meine aber auf jeden Fall, dies sei keine kluge Einschätzung des bisher erarbeiteten Ergebnisses."

In der gleichen Sitzung kamen wir dann überein, ein Grundlagenprogramm noch in dieser Legislaturperiode der Bürgerschaft vorzulegen. Die Grundlagen, eine Art Säulenprogramm, sollten sich dann konzentrieren auf erstens: Ausschußwesen, und damit Änderung des bisherigen Deputationswesens, zweitens: Stärkung der Stellung des Bürgermeisters, drittens: Stärkung der Stellung des einzelnen Abgeordneten und die Beseitigung dieser unseligen Bestimmungen des Artikels 125 Landesverfassung, nämlich die Einstimmigkeitsklausel. Das war also das Grundlagenprogramm, das erarbeitet werden sollte.

In der folgenden Sitzung am 7. 4. 1971 berichtete der FDP-Sprecher, seine Fraktion habe sich mit den vier vom Ausschuß vorgelegten Punkten einer Verfassungsänderung befaßt und sei durchaus zur Reform bereit. Seine Fraktion sei indessen der Meinung, es solle in der laufenden Legislaturperiode kein Antrag auf Verfassungsänderung mehr eingebracht werden.

(Abg. Hauptmann [FDP]: Weil er unvollständig ist!)

Dem stimmte auch der Sprecher der SPD-Fraktion zu. Die SPD-Fraktion beabsichtige nicht, in der laufen-

den Legislaturperiode einen Antrag zur Änderung der Verfassung einzubringen.

Demgegenüber hatte sich die CDU-Fraktion in ihrer Sitzung vom 5. April 1971 ebenfalls — wie alle übrigen Fraktionen — mit der Materie befaßt. Nach einem eingehenden Bericht hat die CDU-Fraktion dem Ausschuß konkrete Vorschläge unterbreitet, wie dieses Grundlagenprogramm nun auch in die Tat umgesetzt werden kann. Ungeachtet der beiden Fraktionsbeschlüsse von SPD und FDP kamen die Ausschußmitglieder dann überein, noch einmal diese konkreten Vorschläge der CDU-Fraktion ihren Beschlußgremien zur Beschlußfassung vorzulegen.

In der Sitzung vom 15. 4. 1971 teilte nach einer eingehenden Diskussion der Vorsitzende des Ausschusses mit, die Abgeordneten der SPD-Fraktion dieses Ausschusses sowie Herr Hauptmann von der FDP-Fraktion vertreten die Meinung, daß sich durch das von der CDU-Fraktion vorgelegte Papier und das Ergebnis der heutigen Beratung eine Änderung der ursprünglichen Fraktionsauffassung nicht herbeiführen lasse. Sie seien insbesondere der Auffassung, am ursprünglichen Gedanken nach einer Gesamtreform festzuhalten.

Das war also der chronologische Ablauf der Entwicklung, und ich muß Ihnen sagen, meine Damen und Herren, ich bedauere diese Entwicklung zutiefst, weil die Bürgerschaft damit eine Chance vertut, noch in dieser Legislaturperiode, jedenfalls dort, wo Änderungen eintreten müssen, wo die Bürgerschaft und wo der Senat selbst tangiert werden, auch zu einer eigenen, vollständigen sachgerechten Lösung zu kommen. Die CDU-Fraktion ist der Ansicht, nach den vielfältigen Vorarbeiten und dem Fleiß, den viele Abgeordnete an dieser Gesetzesmaterie haben obwalten lassen, wäre es nach diesem Sachverhalt nicht fair, wenn man diese solide Arbeit nicht auch in konkrete Vorschläge einfließen lassen würde, damit dieses Haus zu einer abschließenden und konkreten Beratung und Entscheidung kommen kann.

Wenn viele Angehörige dieses Hauses meinen, man dürfe der Bevölkerung keine Teilreform vorlegen, dann frage ich, worauf beruht diese Annahme! Den Geboten der Fairneß würde es doch dann entsprechen, die Bevölkerung selbst zu fragen, ob nicht selbst diese Teilreform dann nicht wenigstens verwirklicht werden sollte. Und ich finde, das ist für mich eine Frage der Fairneß gegenüber der betroffenen Bevölkerung.

Mein Appell, meine Damen und Herren, den ich an Sie alle heute dringend und herzlich richten möchte, geht dahin: Geben Sie dann doch bitte der bremischen Bevölkerung die Chance, mehr aus ihrer Stimme bei der Bürgerschaftswahl zu machen. Geben Sie der Bevölkerung die Chance, mitzubestimmen und mitzuarbeiten an den Grundlagen einer neuen und modernen Verfassung.

Das von der CDU-Fraktion vorgelegte Reformpaket ist im Grunde genommen ein Säulenprogramm! Es ist das Entscheidende, was hier geändert werden muß. Wir regeln vollständig neu die Regelungen über den Volksentscheid und damit also auch über die Initiativen zur Gesetzesänderung, zu Verfassungsänderungen, die aus der Mitte der Bevölkerung kommen können. Das ist abschließend, das entspricht dem modernen Erkenntnisstand unseres Verfassungslebens. Eine bessere Lösung ist auf Zeit nicht in Sicht. Das ist die eine Seite, was die Bevölkerung angeht: umfassende Regelung!

Was die Regelung für die Abgeordneten anbelangt, haben wir also auch eine Regelung vorgelegt, die den modernsten Anforderungen entspricht. Wir meinen, daß es im Jahr 1971 nicht mehr als recht und billig sein sollte, daß auch ein Abgeordneter dieses Hauses allein kraft Abgeordneter an den Senat Fragen stellen kann. Überall gibt es das, nur nicht in Bremen. Warum also sollte diese alte Verfassungsbestimmung in die nächste Legislaturperiode hinübergerettet werden?

Dann werden die Kleine und die Große Anfrage geregelt. Wir beseitigen auch einen Mißstand, den keine Verfassung in der Bundesrepublik aufzuweisen hat. Herr Kollege Franke, es ist schon lange her, da waren wir beide beim Bundespräsidenten. Wir haben damals im Rahmen der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft auch die Problematik der bremischen Verfassung angesprochen. Ich bitte Sie als Zeuge: Der Bundespräsident hat uns beiden dringend den Rat gegeben, bitte nach Bremen zu gehen und alles zu versuchen, diese unselige Bestimmung des Artikels 125 zu beseitigen.

(Abg. Hardegen [CDU]: Welcher Bundespräsident war das denn?)

Heinemann war das!

(Abg. Hardegen [CDU]: Dann muß die SPD jetzt ja mitmachen!)

Wir haben den Ratschlag befolgt und haben einen Änderungsantrag eingebracht.

Ich meine also, das, was wir hier vorgelegt haben, entspricht den Notwendigkeiten der Zeit und ist im Grunde genommen, auch wenn es sich nur um einzelne Bestimmungen handelt, ein so umfassendes Grundlagenprogramm, daß es auch als eine große Reform bezeichnet werden kann. Alles andere sind periphäre, sind Folgebestimmungen, die sich erst daraus ergeben.

Nun möchte ich zu den einzelnen Bestimmungen einige Erläuterungen geben:

Zum Abschnitt Volksentscheid, das hatte ich schon gesagt, legt die CDU-Fraktion eine abschließende Regelung vor, die im Ausschuß im übrigen auch einstimmig erarbeitet und beschlossen wurde. Die Bremische Bürgerschaft hatte nach dem bisherigen Recht keine Möglichkeit, einen eigenen Entwurf mit zur Abstimmung im Volksentscheid zu bringen, sondern sie kann nur den vom Volksbegehren eingereichten Entwurf ohne jede — auch formelle — Änderung übernehmen oder ablehnen. Folglich müßte selbst über einen nicht zu akzeptierenden Entwurf im Volksentscheid abgestimmt werden.

Die geänderten Vorschriften der Landesverfassung stellen sicher, daß das Parlament neben einer durch Volksbegehren entstandenen, nicht diskussionsfähigen Vorlage durchaus selbst eine Vorlage erarbeiten und auch zur Abstimmung stellen kann. Das ist also eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand.

Eine eingehende Diskussion hat die Frage eingenommen, welches Quorum für die Beteiligung am Volksentscheid festgesetzt werden sollte. Beim Volksentscheid handelt es sich um eine Entscheidung, nicht um eine Wahl. Es muß in einer Demokratie erwartet werden, daß sich die Mehrheit der Abstimmungsberechtigten an einer Abstimmung beteiligt. Aus sachgerechten Gründen kann nicht darauf abgestellt werden, von irgendeinem Quorum abzusehen. Eine Verfassungsänderung wird daher in Zukunft, wenn diese Regelung angenommen wird, nur realisiert, wenn entweder drei Viertel der Abgeordneten der Verfassungsänderung zustimmen, oder, wenn dieses Quorum nicht erreicht wird, so ist die durch Volksentscheid herbeigeführte Änderung nur gültig, wenn sich die Mehrheit der Wahlberechtigten an der Abstimmung beteiligt und diese Verfassungsänderung bejaht.

Der nächste Punkt beschäftigt sich mit der Stellung der Rechte des Abgeordneten. Artikel 93 — wenn ich Sie bitten darf, das einmal aufzuschlagen in unserem Entwurf — bringt gegenüber der bisherigen Fassung kein neues Recht.

Artikel 94 regelt die Indemnität, das heißt die Verantwortungsfreiheit des Abgeordneten. Diese Verantwortungsfreiheit hat natürlich eine solide Grenze. Sie ist aufgezeigt in dieser Verfassungsänderung. Sie endet nämlich dort, wo die verleumderische Beleidigung beginnt. Dort tritt wieder die volle Verantwortung des Abgeordneten für das ein, was er gesagt und getan hat.

Der nächste Komplex beschäftigt sich dann mit dem Immunitätsrecht. Sie wissen, daß gerade das Immunitätsrecht sich in Fluß befindet. Der Deutsche Bundestag hat am 26. Februar 1969 eine vereinfachte Handhabung der Immunitätsrechte der Abgeordneten beschlossen. Diese Regelung beruht auf einer Ausarbeitung der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft, die von der Konferenz der deutschen Länderparlamente auf ihrer Sitzung am 21. Mai 1970 als verbindlich für alle Länderparlamente angesehen worden ist.

In einem Schreiben vom 6. Januar 1971 warnt allerdings der Justizsenator dieses Landes davor, diese Regelung in die Verfassung aufzunehmen. Er schlägt vielmehr vor, diese Grundsätze lediglich in einem Beschluß festzulegen, um in Zukunft beweglich und flexibel zu bleiben. Diesen Weg hat in der Tat auch das Berliner Abgeordnetenhaus beschritten. Wenn wir für Bremen eine ähnliche Regelung treffen wollten, müßte die Berliner Lösung übernommen werden. Ich darf kurz zitieren, um was es geht. Der Beschluß hätte dann etwa folgenden Wortlaut:

Die Bürgerschaft genehmigt bis zum Ablauf der 7. Wahlperiode — in der wir uns jetzt befinden — die Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Abgeordnete wegen Straftaten, es sei denn, daß es sich um Beleidigungen (§§ 185, 186, 187a Abs. 1 StGB) politischen Charakters handelt.

Damit ist sichergestellt, daß die Strafvollzugsbehörden völlig frei sind in der Ermittlung. Soweit die allgemeine Genehmigung gilt, ist vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Präsidenten der Bürgerschaft unmittelbar, und soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Abgeordneten Mitteilung zu machen. Unterbleibt eine Mitteilung an den Abgeordneten, so ist der Präsident auch hiervon unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen. Das Parlament wird also durch den Präsidenten vertreten und ist dann immer über ein Verfahren informiert und hat dann auch jederzeit die Möglichkeit zu sagen, hier soll nicht weiter ermittelt werden. Aber es steht nicht von vornherein ein Nein des Parlaments gegenüber Ermittlungen der Ermittlungsbehörde.

Diese Genehmigung umfaßt nicht — das heißt also: völlig frei sind die Ermittlungsbehörden —

a) die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat und den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls oder einer Strafverfügung,

b) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Hinweis des Gerichts, daß über die Tat auch aufgrund eines anderen Strafgesetzes entschieden werden kann und

c) freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Ermittlungsverfahren.

Dann könnte man noch in diesen Beschluß hineinbringen, daß im übrigen die Bestimmungen der Richtlinien in Immunitätsangelegenheiten gelten. Das könnte dann in die Geschäftsordnung übernommen werden. Diese Regelung sichert und gewährleistet eine Rechtseinheit zwischen Bund und Ländern, meine Damen und Herren, wie ich sie vorhin skizziert habe, die schon für das Berliner Abgeordnetenhaus gültig ist, und die dringend erforderlich und wünschenswert ist, denn es ist nicht einzusehen, warum gerade auf einem so wichtigen Gebiet in Bremen beispielsweise etwas anderes gelten sollte als in Berlin oder im Bund. Daher ist es also ein Gebot der Rechtseinheit, hier noch für diese Legislaturperiode zu einer Änderung zu kommen. Für jedes Parlament ist jeder Tag ein Tag der Arbeit, und jeder Tag ist natürlich auch ein Tag, wo es zu Ausuferungen kommen kann.

Wir kommen dann zu Artikel 96. Artikel 96 gibt den Abgeordneten ein Zeugnisverweigerungsrecht. Daß auch ein Abgeordneter, wie übrigens jeder Journalist, ein Zeugnisverweigerungsrecht über Tatsachen haben muß, die ihm in seiner Eigenschaft als Abgeordneter anvertraut sind, ist eine Selbstverständlichkeit und entspricht Parlamentsrecht im Bund wie in den Ländern. Nur, Artikel 96 ist jetzt besser gefaßt worden.

Artikel 97 stellt sicher, daß niemand, der sich zur Wahl als Abgeordneter der Bremischen Bürgerschaft stellt, benachteiligt werden kann. Meine Damen und

Herren, Sie werden sagen: Brauchen wir denn überhaupt so eine Bestimmung? Ich kann Ihnen sagen aus eigener Erfahrung und von verschiedenen Sorgen, die von Kollegen und Kandidaten an mich herangetragen worden sind, daß es in der Tat durchaus einer Regelung bedarf, daß jedenfalls jemand, der sich zur Wahl für die Bürgerschaft stellt, nicht benachteiligt werden kann.

(Abg. Klein [CDU]: Sehr wahr!)

Die Benachteiligungsbestrebungen sind auch in Bremen existent.

Es entspricht guten demokratischen Grundsätzen, daß man einem solchen Kandidaten den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch gibt, daß ihm die zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Beurlaubung zuteil wird. Gegenüber der bisherigen Regelung erhält der Abgeordnete eine verbesserte Garantie. Eine Kündigung oder Entlassung gar eines Arbeitnehmers, der sich zur Wahl stellt, ist verfassungsrechtlich unzulässig.

Wir kommen dann zu Artikel 100. Er ist die Magna Charta des Abgeordneten. Für den einzelnen Abgeordneten müssen in der Tat, wenn er seine Aufgaben sachgerecht erfüllen will, mehr Informationsquellen erschlossen werden.

(Abg. Fichtner [NPD]: Sehr gut!)

Die solideste Informationsquelle für den Abgeordneten ist das eigenständige Fragrecht.

(Abg. Fichtner [NPD]: Sehr richtig!)

Alle Abgeordneten dieses Hauses sind sich doch wohl darüber einig, daß das Grundübel, daß ein einzelner der Unterstützung zehn weiterer Unterschriften bedarf, beseitigt werden muß.

(Beifall bei der NPD)

Zehn weitere Unterschriften, meine Damen und Herren, sind im Grunde genommen ein Zeugnis dafür, daß offenbar in diesem Verfassungsleben der einzelne Abgeordnete nicht die Wertschätzung erhält, auf die er einfach Anspruch hat. Und ich kann mir einfach nicht denken, daß irgend jemand in diesem Hause etwas Gegenteiliges behaupten will.

Wenn Spitta in seinem Kommentar sagt, der Senat müsse wegen Überlastung vor Anfragen geschützt werden, so wird er sicherlich damit einer Sorge des Senats wohl nur gerecht werden, aber weder einem Bedürfnis des Abgeordneten, noch aber wird damit ein Anspruch der Bevölkerung erfüllt, umfassend über jede Phase der politischen Entwicklung informiert zu werden. Darauf hat sie Anspruch. Wenn Sie ja sagen zu einer Demokratie, müssen Sie auch ja sagen zu einer umfassenden, unbefleckten und präzisen Information der Bevölkerung.

(Abg. Hauptmann [FDP]: Das stammt wohl aus der Bibel?)

Obwohl ich das Fragerecht des Abgeordneten für eine Selbstverständlichkeit erachte, die im Grunde genommen auch nicht einmal in einer Verfassung geregelt werden sollte, meine ich aber, daß gerade wegen der bremischen Geschichte und wegen der Desavouierung, die der einzelne Abgeordnete in dieser Verfassung erfahren kann, präzise festgelegt werden soll in aller Zukunft, daß jedenfalls diese Verfassung in Zukunft dem einzelnen Abgeordneten auch das Fragerecht gibt.

In der parlamentarischen Praxis sind die Kleine und die sogenannte Große Anfrage entwickelt worden. Die Kleine Anfrage kann von jedem Abgeordneten in der Bürgerschaft gestellt werden, und sie ist sofort zu beantworten mit der Frist von drei Tagen, damit der Senat sich vorbereiten kann. Die sogenannte Große Anfrage behandelt Probleme grundsätzlicher Art, die mit Rücksicht auf die Stärkung der Parlamentsarbeit von mindestens einem Zehntel oder aber von einer Fraktion gestellt werden kann. Diese Fragen bedürfen eingehender Bearbeitung und müssen daher früher dem Senat zur Kenntnis gebracht werden. Die Frist von zwei Wochen sollte man indessen beibehalten. Kommt der Senat mit dieser Frist nicht aus, wie beispielsweise jetzt beim Gefängnisreport, muß er die Bürgerschaft um Fristverlängerung ersuchen. Eine flexible Regelung, und ich finde, das entspricht dem Gebot einerseits nach schneller Information, andererseits aber auch entspricht diese Regelung dem Bedürfnis des Senats, wenn man einmal eine längere Vorbereitungszeit braucht, diesem Senat auch die Chance zu geben.

In einer Zeit, in der die Diskussion als ein lebendiges Mittel der Demokratie angesehen wird, sollte auch insofern ein Minderheitenschutz manifestiert werden. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Abgeordneten erfolgt auf Anfragen des Abgeordneten sowie bei Großen Anfragen in jedem Fall eine Debatte. Das ist also insofern sichergestellt.

Wir kommen dann zur Schaffung parlamentarischer Ausschüsse. Bereits der bremische Staatsgerichtshof hat unter Auslegung des Artikels 105 bisheriger Verfassung anerkannt, daß die Bürgerschaft parlamentarische Ausschüsse bilden kann, obwohl es auch dazu interessanterweise ein Minderheitengutachten gibt, das diesem Parlament nicht einmal die Chance einräumt, eigene Ausschüsse zu bilden. Aber das ist ein Kuriosum, und ich möchte es auch nur als ein verfassungspolitisches Kuriosum ansehen. Dieses Gutachten entspricht, glaube ich, soliden Vorstellungen eines Rechtspositivismusses des vorigen Jahrhunderts.

Die jetzige Formulierung gewährleistet indessen, daß ständige parlamentarische Ausschüsse parallel zu den Senatsressorts gebildet werden können. Parlamentsausschüsse sollten nach meiner Meinung grundsätzlich öffentlich tagen. Dagegen wurden Bedenken erhoben. Man hat gesagt, wir seien ja gar nicht darauf eingerichtet, und auch der Bundestag, das Grundgesetz habe das nicht angesprochen. Ich meine, daß in Zukunft die politischen Entscheidungsprozesse stärker als bisher verdeutlicht werden müssen, und überall, nicht zuletzt in unserer Jugend, wird ja gerade die Forderung laut, man möge die poli-

tischen Entscheidungsprozesse deutlicher, sichtbarer gestalten, damit man mitarbeiten, mitgestalten könne.

Der Absatz 2 der neuen Verfassung gewährleistet allen gesellschaftlich relevanten Verfassungsorganen, entsprechend ihrer Stärke bei der Auswahl der Vorsitzenden dieser Ausschüsse dann auch angemessen berücksichtigt zu werden. Auch das entspricht alten überkommenen Vorstellungen des Parlamentsrechts.

Absatz 4 soll die ständige Information der parlamentarischen Ausschüsse durch die Mitglieder oder aber, was selbstverständlich ist, durch Beauftragte des Senats sicherstellen.

(Glocke)

Präsident Dr. Klink: Herr Abgeordneter Dr. Cassens, ich bin in einer Schwierigkeit: Ich sehe aus der Vorlage, daß Sie mittendrin sind, und wir haben in der Geschäftsordnung die Bestimmung, die besagt, daß die Rededauer eine halbe Stunde ist.

(Abg. Klein [CDU]: In der Regel!)

Es sei denn, daß die Bürgerschaft verlängert oder daß der Abgeordnete den Wunsch hat, sich ein zweites Mal zum Wort zu melden. Ich frage Sie, wie wollen Sie die Dinge handhaben?

Abg. **Dr. Cassens** (CDU): Ich bin in fünf Minuten fertig!

Präsident Dr. Klink: Also möchten Sie Verlängerung der Redezeit haben?

Abg. **Dr. Cassens** (CDU): Ja, bitte!

Präsident Dr. Klink: Es wird um eine Verlängerung nachgesucht. Ist die Bürgerschaft (Landtag) einverstanden?

(Zurufe: Jawohl)

Die Bürgerschaft (Landtag) ist einverstanden. Bitte, fahren Sie fort!

Abg. **Dr. Cassens** (CDU): Vielen Dank, meine Damen und Herren! Die Formulierung des Absatzes 5 — auch hier darf ich Sie bitten, aufzuschlagen — betreffend Untersuchungsausschüsse, entspricht genau der Regelung des Grundgesetzes. In Anbetracht des Schlußakkords, den der Senat zur Baulandaffäre angeschlagen hat, hätte es eigentlich dem Senat ganz gut zu Gesicht gestanden, wenn er von sich aus initiativ geworden wäre und der Bürgerschaft vorgeschlagen hätte, mit einem Minderheitenquorum zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen zu kommen. Ich meine, daß diese Regelung, die in allen übrigen Ländern gilt, meine Damen und Herren, auch für die Gesunderhaltung eines Zweistätte-Staates notwendig ist, und daß man sie bereithalten sollte im Medizinschrank.

Das Minderheitenrecht zur Einberufung von Untersuchungsausschüssen dient der sozialen Fürsorge und der Gesunderhaltung dieses Zweistädte-Staates. Es ist und bleibt natürlich Aufgabe der jeweiligen Exekutive, sich so gesundzuerhalten und Mißstände erst gar nicht aufkommen zu lassen, daß die Opposition auf diese Medizin erst gar nicht zurückzugreifen braucht, meine Damen und Herren!

Ich komme dann zu der letzten Säule „Richtlinienkompetenz des Bürgermeisters". Die CDU-Fraktion legt Wert darauf, die Rechte des Bürgermeisters zu stärken. Ein Bürgermeister, meine Damen und Herren, dem die Hände gebunden sind, der nach seinen eigenen Worten keinerlei Koordinierungsaufgaben wahrnehmen kann, weil ihm die Verfassung dies nicht gestattet, ein solcher Bürgermeister kann in der Tat auch nicht wirksam wirken für Bremen. Aus diesem Grunde erhält der Präsident des Senats nach dieser Vorlage der CDU das Recht, das zum selbstverständlichen Instrumentarium aller Ministerpräsidenten dieser Bundesrepublik gehört, nämlich die Richtlinienkompetenz. Wird indessen eine Richtlinienkompetenz des Bürgermeisters festgelegt, dann müssen natürlich auch als Folge die Artikel 114, 118 und 120 entsprechend geändert werden. Das ist so geschehen in dieser Vorlage.

Ich komme abschließend noch auf das Deputationswesen zu sprechen, eine, wie ich meine, der „Heiligen Kühe", die Bremen aufzuweisen hat. Sie liegen offenbar mitten im Verkehr, und sie werden auch so behandelt, wie gewisse Kasten das in Indien tun, die „Heiligen Kühe" können also den Verkehr durchaus lahmlegen, sie sind so heilig, daß man sie in ihrer Ruhe nicht stören darf.

(Abg. Fichtner [NPD]: Die fressen aber keine Kohlköpfe!)

Meine Damen und Herren, ich meine, daß die Zeit gekommen ist zu einer grundlegenden Reform des Deputationswesens, und ich kann mir durchaus vorstellen, daß das schmerzlich ist.

(Abg. John [FDP]: Er macht schon ein ganz trauriges Gesicht!)

Sehr schmerzlich sogar für den Senat, weil die bisherige Regelung es doch dem Senat unter Aufwand viel weniger Energie gestattet, Exekutivarbeiten unter Hinzunahme von Abgeordneten in einem kleinen geschlossenen Gremium zu machen, und dann, wenn dieser Abgeordneter, nachdem er völlig frei vom Ressortdenken die gesamtpolitische Frage in der Fraktion mit seinen Kollegen bewertet hat, dieser Kollege hier zum Rednerpult eilt und seine Bedenken geltend macht, motiviert in der bremischen Öffentlichkeit, habe ich schon sehr häufig erlebt, daß dann die Senatoren auf einmal da sind und sagen: Aber in der Deputation haben Sie diese Bedenken ja gar nicht vorgetragen!

(Abg. Böhrnsen [SPD]: Die sollen eben vorher gesamtpolitisch denken, das tun wir nämlich!)

Meine Damen und Herren, das erachte ich als eine Denaturierung der Tätigkeit des Abgeordneten, und, Kollege Böhrnsen, man muß zunächst erst einmal

eine Sache beurteilen vom Ressortstandpunkt aus, und ich glaube nicht, ich habe es noch nicht erlebt, daß wir die Vorlagen einer Deputation so rechtzeitig bekämen, daß wir vorher noch eine Fraktionssitzung machen könnten mit einer abschließenden Beratung und dann in die Deputationssitzung gehen. Das hat es noch niemals gegeben, sondern wenn es gut ging, einige Tage vorher, so daß der Abgeordnete aus eigener Wissenschaft heraus mit den unzulänglichen Mitteln sich mit diesen Fragen zu beschäftigen hat.

Es gäbe noch eine Fülle von Argumenten, auf die Abänderungsbedürftigkeit des Deputationswesens hinzuweisen.

(Glocke)

Präsident Dr. Klink: Herr Abgeordneter Dr. Cassens, sind Sie bereit, eine Zwischenfrage des Abgeordneten Ströh zu beantworten?

Abg. **Dr. Cassens** (CDU): Es verlängert allerdings nur meine Redezeit.

Präsident Dr. Klink: Die fünf Minuten sind sowieso längst abgelaufen!

(Heiterkeit)

Bitte, Herr Ströh!

Abg. **Ströh** (SPD): Herr Kollege Dr. Cassens, sind Sie nicht mit mir der Meinung, daß es einem Deputationsmitglied möglich ist, wenn es glaubt, eine Vorlage nicht rechtzeitig bekommen zu haben und sie deshalb nicht entsprechend hat durcharbeiten können, dann Aussetzungsantrag auch in der Deputation zu stellen?

Abg. **Dr. Cassens** (CDU): Herr Kollege Ströh, natürlich gibt es diese formellen Bedenken. Aber mit dieser formellen Arbeit kann man ja in Zukunft keine vernünftige Regelung machen, sondern ich finde, man sollte den Abgeordneten das zugestehen, was fast alle Abgeordneten in der Welt haben, nämlich in einigen Ausschüssen mit Kollegen zusammen von anderen Parteien und damit also auch mit der Sonde der Verantwortlichkeit des Abgeordneten gegenüber dem Gemeinwohl doch die Chancen einräumen, im eigenen Kreise die Angelegenheit behandeln zu können. Und es entspricht durchaus dem modernen Verfassungsrecht, daß der Senat beziehungsweise die Beauftragten dann diesen Abgeordneten auch alle Informationen zur Verfügung stellen, um zu einer sachgerechten Lösung zu kommen.

Das Deputationswesen ist aber konstruiert von der exekutiven Seite heraus. Wir sind doch diejenigen, die in der Deputation mit unseren Kenntnissen, mit unseren Informationen die Exekutive in den Stand setzen, eine vernünftige Regelung zu machen. Das ist es doch! Die Zuarbeit der Abgeordneten zur Exekutive ist doch wesentlich stärker, als beispielsweise in Deputationsbeschlüssen zutage kommt. Nur geht der Senat dann an die Öffentlichkeit mit diesen unter Mitwirkung der Abgeordneten zustandegekommenen Beschlüssen, und will sie auch behandelt wissen als eine Exekutiventscheidung, und als solche möchte er sie auch in der Öffentlichkeit gewertet wissen. Und ich finde, das ist nicht recht, und das ist auch nicht fair gegenüber der Leistung und dem Fleiß, den sehr viele Abgeordnete in den Deputationen aufwenden.

(Abg. Böhrnsen [SPD]: Aber nicht alle!)

Und ich meine, die neue Regelung führt zu einer gerechten Bewertung aller Abgeordneten dieses Hauses, und ich kann mir eigentlich gar nicht vorstellen, daß irgendein Abgeordneter gegen diese Regelung sein kann.

(Abg. Dr. Sieling [CDU]: Sehr gut!)

Aber, meine Damen und Herren, ich weiß um die Heiligkeit dieser Deputationen, und es gibt ja auch die Chancen zu einem mittleren Weg. Und diesen mittleren Weg haben wir von der CDU-Fraktion in diesem Entwurf beschritten, indem wir nicht die Deputationen beseitigen wollen, sondern wir wollen sie durchaus aufrechterhalten als etwas Sinnvolles, allerdings mit einem neuen Sinngehalt. Die Abgeordneten sollen rechtzeitig von den Verwaltungen informiert werden, damit sie dann mit diesem Wissen auch in der Lage sind, in den parlamentarischen Ausschüssen zu einer sachgerechten Lösung zu kommen. Wenn sie völlig abgeschnitten sind, besteht natürlich die Gefahr, daß hier auf der einen Seite völlig isoliert Verwaltungsentscheidungen getroffen werden und die Abgeordneten dann völlig abrupt davor stehen, mit diesem Ergebnis konfrontiert zu werden.

Ich finde, wenn wir die Deputationen in der Form aufrechterhalten, daß wir die Abgeordneten nur an der Beratung, nicht aber mit an der Abstimmung mitwirken lassen, dann haben wir eine entscheidende Klärung der Verantwortung, dann wissen wir, hier handelt es sich um echte Verwaltungsaufgaben. Nicht zuletzt, meine Damen und Herren, bin ich durch den Vortrag von Bürgermeister Dr. Drexelius von Hamburg davon überzeugt worden, daß ein Nebeneinander von Deputationen und parlamentarischen Ausschüssen, wie in Hamburg praktiziert, durchaus zulässig und sinnvoll ist, wobei ich die Hamburger Regelung nicht haben möchte. Man hat dort nämlich das Informationsrecht der Abgeordneten abgeschnitten und eine Inkompatibilität geschaffen. Das halte ich für übertrieben, das braucht nicht zu sein. Hier sollte man das Deputationswesen mit diesem neuen, modernen Sinngehalt klären.

Meine Damen und Herren, ich komme zum Schluß! Ich meine, die CDU-Fraktion hat Ihnen mit diesem Gesetzentwurf eine Regelung vorgelegt, die als modern, als fortschrittlich bezeichnet werden kann. Sie ist eine groß angelegte Reform, weil sie sich im Grunde genommen mit den Anliegen fundamentaler Art beschäftigt, und sie ist auch ein Gebot der Stunde, denn ich kann mir eigentlich nicht vorstellen, warum diese Bürgerschaft, in der, was ich sehr bedauere, sehr viele Abgeordnete nicht mehr vertreten sein werden, warum diese Abgeordneten, die über eine Fülle von Fachwissen, über eine Fülle von Erfahrungen verfügen, nicht die Chance haben sollten,

diese ihre Erfahrungen auch mit in die Waagschale zu werfen.

Das war für mich der entscheidende Beweggrund, weshalb ich alles darangesetzt und immer wieder darauf gepocht habe, noch in dieser Legislaturperiode auch diesen Abgeordneten die Chance zu geben, ihre Erfahrungen bei der modernen Reform mitzugeben, denn gerade diese Erfahrungen können in der nächsten Legislaturperiode nicht wieder geltend gemacht werden. Die motorischen Kräfte versiegen, sie sind dahin, und ich wollte eigentlich eine Art Gerechtigkeit üben gegenüber diesen Kollegen, ihnen jedenfalls die Chancen zu geben, an dieser Arbeit als die Krönung ihrer Arbeit mitzuwirken. — Ich danke Ihnen!

(Beifall bei der CDU)

Präsident Dr. Klink: Meine Damen und Herren! Wir haben jetzt gesehen, der Redefluß reißt einen fort und etwas über die Zeit hinaus. Wir haben eine Geschäftsordnungsregelung, und ich würde Sie folgendes fragen: Sollten wir vorsorglich für je einen Fraktionsredner die Redezeit über eine halbe Stunde von vornherein gewähren? Sonst müßte ich wieder unterbrechen. Ist das die Meinung des Hauses?

(Zustimmung)

Also dann für je einen Fraktionssprecher über eine halbe Stunde Redezeit, wenn es gewünscht wird.

(Abg. John [FDP]: Es darf auch weniger sein! — Abg. Klein [CDU]: Herr Hauptmann spricht nicht so viel!)

Als nächster hat das Wort der Abgeordnete Kahrs.

Abg. **Kahrs** (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf zunächst nach den Ausführungen von Herrn Dr. Cassens, die er zur Begründung des CDU-Entwurfs gemacht hat, als Ausschußvorsitzender eines feststellen: Der Ausschuß hat den absoluten Reformwillen, der hier von Herrn Dr. Cassens in Zweifel gestellt worden ist, mit allen seinen Mitgliedern immer und stets bekundet.

(Abg. Klein [CDU]: Auf die Tat kommt es an!)

Herr Klein, diese Aphorismen, meine ich, gehören hier wohl nicht ganz hin.

(Abg. Klein [CDU]: Das ist kein Aphorismus, sondern eine selbstverständliche Wahrheit! — Glocke)

Präsident Dr. Klink: Das Wort hat der Abgeordnete Kahrs!

Abg. **Kahrs** (SPD): Ich möchte mich daher, soweit in diesen Worten ein Vorwurf gegenüber irgendwelchen Mitgliedern des Ausschusses zum Ausdruck gekommen sein sollte, schützend vor diese Mitglieder stellen. Alle Mitglieder dieses Ausschusses haben den unbedingten Willen zur Reform. Ich meine daher, daß ein derartiger Vorwurf auch nicht sachdienlich sein kann. Der Ausschuß arbeitet sachlich bedächtig, aber auch gründlich. Ich meine, das ist einer Verfassungsänderung, einer Verfassungsreform nur sachdienlich.

Keineswegs, das muß ich sagen, ist die geleistete Arbeit am Ende der Legislaturperiode Makulatur, wie es hier zum Beispiel anklang. Der neue Ausschuß wird auf den Beratungsergebnissen ohne weiteres aufbauen können.

(Glocke)

Präsident Dr. Klink: Herr Abgeordneter Kahrs, wollen Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten Klein beantworten?

Abg. **Kahrs** (SPD): Ja, bitte!

Präsident Dr. Klink: Bitte, Herr Klein!

Abg. **Klein** (CDU): Bestätigen Sie, Herr Kollege, daß die gesamte Arbeit des Verfassungsausschusses juristisch erledigt ist, wenn diese Legislaturperiode zu Ende gegangen ist?

(Abg. Hauptmann [FDP]: Sie ist nicht erledigt!)

Abg. **Kahrs** (SPD): Das habe ich gerade gesagt, Herr Klein: Der Ausschuß arbeitet an den Vorstellungen über eine Verfassungsreform. Die Mitglieder des Ausschusses und auch die Mitglieder dieses Hauses waren bei Einsetzung dieses Ausschusses alle der Auffassung, daß wir wahrscheinlich bis zum Ende dieser Legislaturperiode nicht mehr zu einer Vorlage kommen würden. Ich erörtere das gleich noch näher!

Ich bin daher der Auffassung, daß alle Unterlagen, alle Gedanken, die geäußert worden sind, teilweise auch eingemündet sind in vorläufige Meinungsbildungen, teilweise sogar in Formulierungen, daß diese Ergebnisse durchaus in der neuen Legislaturperiode von den Mitgliedern des neuen Ausschusses wieder berücksichtigt werden, denn ich habe keinen Zweifel daran, daß bis auf zwei, drei Mitglieder im wesentlichen Personenidentität im Ausschuß selbst wieder bestehen wird.

Ich brauche im übrigen — das hat Herr Dr. Cassens auch anklingen lassen — nicht zu verhehlen, daß viele der Thesen, die er hier vertreten hat, auch von den Mitgliedern des Ausschusses gebilligt werden. Das ist zweifellos richtig. Es kommt nur auf die Art und Weise an, wie diese Thesen dann hinterher ausformuliert werden, und welche Konsequenzen sie in der Verfassung selbst haben. Und ich meine, daran fehlt es an dem vorgelegten Gesetzesentwurf. Darum haben wir uns auch geweigert, so schnell ein Papier vorzulegen, weil die Gefahr besteht, daß korrespondierende Vorschriften nicht genügend Berücksichtigung finden, daß ein weiterer Torso im Torso entsteht, wie Herr Professor Böckenförde sagt. Ich werde das im einzelnen begründen.

Ich meine zum Beispiel auch, daß wir im Ausschuß alle der Auffassung gewesen sind, daß die Rechte

des Abgeordneten verstärkt werden sollten. Das war unsere vorläufige Meinungsbildung. Wir waren auch der Auffassung, daß die Richtlinienkompetenz für den Präsidenten des Senats eingeführt werden sollte. Nur, man muß diese Dinge auch zu Ende denken und entsprechende Folgerungen im übrigen Senatsteil herbeiführen. Daran fehlt es! Gleiches gilt für die Fragen der Indemnität und auch für das Recht der Abgeordneten, im Plenum Fragen stellen zu können, wie das im wesentlichen ja auch von Herrn Dr. Cassens als Ausschußmeinung wiedergegeben worden ist.

Ich persönlich bin auch der Auffassung, daß die Rechte der Opposition wesentlich gestärkt werden sollten, und ich bin persönlich auch der Auffassung, daß wir die Hamburger Regelung, die Herr Dr. Cassens wortwörtlich mit in seinen Entwurf einbezogen hat, durchaus von ihrem Sinngehalt her übernehmen sollten. Nur meine ich, daß auch dazu noch einiges ergänzend gesagt und verfestigt werden könnte. Das ist also das Positive, was wir vom materiellen Gehalt durchaus befürworten, und das ja im wesentlichen Ausschußberatungsergebnis ist.

Ich meine, daß folgendes im Verfahren zu berücksichtigen ist, was geeignet ist, hier Bedenken zu hegen:

Ich halte es für außerordentlich fragwürdig und auch der selbstgewählten Rolle einer kritischen Opposition mit Alternativcharakter, wie es ja in dem Entwurf heißt, für unwürdig, aus einer nicht abgeschlossenen Ausschußarbeit herauszubrechen und vorprellend einen sogenannten eigenen Entwurf vorzulegen, der im Grunde nur bringt, was der Ausschuß bisher als vorläufige Meinungsäußerung sich selbst erarbeitet hat.

(Abg. Hauptmann [FDP]: Wahlkampfthema! — Abg. Klein [CDU]: Weil Sie politisch zu schwach sind, das zu bringen!)

Herr Klein, mit dieser Masche, so kann ich das Verfahren nur bezeichnen, gefährden Sie jede zukünftige vertrauensvolle Ausschußarbeit. Wenn ein Ausschuß in seiner Gesamtheit befürchten muß, daß eine Partei vorzeitig mit einem vorläufigen Ergebnis ausbricht, möchte ich einmal sehen, was die anderen Ausschußmitglieder dazu sagen. Das führt dazu, daß jede Partei irgendwann, zu irgendeinem Zeitpunkt kurz vor Ende der Beratungen im Ausschuß ausbricht und versucht, das Erstgeburtsrecht für sich in Anspruch zu nehmen. Ich halte dieses Verfahren nicht für zulässig.

(Beifall bei der SPD)

Wir werden daher dem vorgelegten Entwurf trotz positiver, im Ausschuß gelegter Ansätze nicht zustimmen. Die Vorlage selbst ist, das werde ich darstellen, fehlerhaft, unlogisch und widersprüchlich und gibt leider den Eindruck einer etwas oberflächlichen Arbeit. Ich habe im einzelnen dazu 15 Thesen zusammengestellt, die ich Ihnen jetzt vortragen möchte.

Zuvor möchte ich aber noch mit Genehmigung des Herrn Präsidenten die Worte eines Abgeordneten zitieren, die hier in diesem Hohen Hause gesagt worden sind, und zwar in der Sitzung am 23. April 1969. Es heißt dort: „Nachdem wir entscheidende Gestaltungen an dieser Verfassung nicht vorgenommen haben, ist es, so glaube ich, unsere Pflicht, in einer Art Drei-Phasen-Plan diese Verfassung neu zu gestalten, und so weiter. Aber ich bitte auch da, das Parlament nicht durch bestimmte Fristen zu binden. Ich bin der Meinung, das Parlament ist verpflichtet, der Bevölkerung und vor allen Dingen den entscheidenden Verbänden, die dazu etwas zu sagen haben, zu eröffnen, an der Gestaltung dieser Verfassung mitzuwirken. Wir können nicht von Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten sprechen, wenn wir das hier nicht auch in entscheidenden staatlichen Angelegenheiten praktizieren und durchführen. Aus diesem Grund, nicht deswegen, weil ich Ihr Anliegen nicht für gerechtfertigt halte, sollten wir schnell arbeiten. Aber allein aus diesem sachlichen Grund heraus halte ich eine Befristung für diese Aufgabe für nicht berechtigt." — So damals der Abgeordnete Dr. Cassens!

Ich persönlich bin durchaus auch dieser Auffassung, ich meine, man sollte der Bevölkerung Gelegenheit zur Diskussion dieses Entwurfs geben, man sollte aber nicht den Weg der CDU einschlagen, einen fertigen Verfassungsentwurf vorzulegen und der Bevölkerung lediglich die Möglichkeit zu geben, nachher ja oder nein dazu sagen zu können.

(Abg. Dr. Cassens [CDU]: Im Volksentscheid geht es nicht anders!)

Ich bin der Auffassung, daß wir im Ausschuß einen Entwurf vorlegen sollten, die Verbände, Kammern und so weiter einladen sollten, wir sollten mit ihnen diskutieren, die Bevölkerung auffordern, zu diskutieren, meinetwegen sogar in Hearings, und sollte dann damit in die Fraktionen und dann ins Parlament hineingehen. Ich meine, das wäre der richtige Weg, um die Fragen der Verfassung zu problematisieren und sie in der Öffentlichkeit bewußt zu machen.

Ich komme nunmehr zu den Dingen, die ich im wesentlichen gegen den Verfassungsänderungsentwurf der CDU einzuwenden habe. Zunächst einmal darf ich feststellen, daß der Ausschuß noch inmitten seiner Arbeit steht. Die Beratungen über den ersten Arbeitsabschnitt, den Dritten Hauptteil, nämlich Artikel 64 bis Artikel 149, sind chronologisch nur bis zum Teil Landesregierung gediehen. Der Ausschuß hat sich zu den einzelnen Artikeln vorläufige Meinungen gebildet und sie teilweise auch formuliert. Es stehen aber noch wichtige Teilgebiete im Dritten Hauptteil aus, nämlich Rechtsetzung, Verwaltung, Rechtspflege und Gemeinde.

Ein weiteres wichtiges Argument ist im folgenden zu sehen: Die gesamte Verfassung ist am 12. Oktober 1947 durch Volksentscheid beschlossen worden. Die gesamte Verfassung! Die in Artikel 125 vorgesehene Priorität der Verfassungsänderung durch Volksentscheid kann nicht isoliert beseitigt werden oder da-

durch, daß mit Abschaffung dieser Bestimmung nur wenige andere daneben geändert werden, wie es Ihr Entwurf, meine Herren von der CDU, vorsieht. Das Volk hat einen Anspruch darauf, bei Aufgabe originärer Mitbestimmungsrechte zugunsten des Parlaments dessen Gesamtvorstellungen über die zukünftige Verfassung zu erfahren. Daran fehlt es hier!

(Beifall bei der SPD)

Man kann dem Volk einfach nicht zumuten, auf diese originären Rechte zu verzichten, ohne zu erfahren, wie die Gesamtverfassung im übrigen aussehen soll. Es erleichtert die Verfassungsänderung auch nicht, wenn die interessierte Öffentlichkeit nicht gehört wird. Es genügt nicht, wie ich eben schon dargestellt habe, einen unabänderlichen Entwurf nur vorzulegen. Das Volk muß Gelegenheit zur Diskussion haben.

Die Verfassungsreform wird im übrigen — das ist hier nicht hinreichend diskutiert worden von Herrn Dr. Cassens — nach meinem Dafürhalten auch gefährdet durch den uns vorgegebenen Zeitplan. Wir haben in diesem Gremium drei Lesungen zu absolvieren. Die erste Lesung könnte heute stattfinden, die zweite im Juni und die dritte im September. Wir werden nach den bisherigen Anzeichen nicht zu einer Einstimmigkeit kommen. Davon ist auszugehen, unabhängig davon, wie diese Abstimmung im einzelnen ausgeht und wie sie motiviert wird. Ich denke zum Beispiel an die Richtlinienkompetenz, die nicht von allen Mitgliedern dieses Hauses geteilt wird. Ich denke an das Deputationswesen, obwohl ich persönlich — das ist im übrigen einstimmige Meinungsbildung im Verfassungsausschuß — auch dazu neige, das Deputationswesen zugunsten des reinen Ausschußwesens abzuschaffen.

Ich meine, daß eine Einstimmigkeit in den drei Lesungen, insbesondere aber in der entscheidenden letzten Lesung nicht herbeigeführt werden kann. Das würde bedeuten, daß wir innerhalb von zwei Monaten nach der dritten Lesung zum Volksentscheid kommen würden. Die Vorbereitungszeit für die Verwaltung, ordnungsgemäß bis zum Wahltag am 10. Oktober ein derartiges Verfahren in Gang zu bringen, ist einfach zu kurz. Es müßten, wenn wir das im wesentlichen vorbereiten sollten, erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, wie das ja auch bereits anläßlich der Änderung des Wahlalters votiert worden ist. Damals hat man, weil einige Mitglieder dieses Hauses tiefere Einsicht gezeigt haben, davon absehen können. Wir sind zur Einstimmigkeit gekommen.

In diesem Bereich der Landesverfassung jedoch ist die Problematik so komplex, daß wir damit nicht mit Einstimmigkeit rechnen können. Wir würden also zum 10. Oktober nicht mehr zu einem Wahlakt über die Verfassungsänderung kommen und müßten demzufolge, um die zwei Monate einzuhalten, in einen zweiten Wahlakt unmittelbar nach der Wahl am 10. Oktober das Volk zum Volksentscheid bitten. Ich meine, das ist in der Tat eine Überforderung des Wahlvolkes, wenn es in so kurzen Phasen zur Wahlurne gebeten wird, zumal dann, wenn es um Verfassungsfragen geht, die nicht hinreichend problematisiert worden sind, bei denen das Volk nicht genügend Gelegenheit zur Mitbestimmung, zur Mitwirkung gehabt hat.

Ich meine, daß eine derartige Zeitfolge das Verfassungsbegehren der CDU und das Verfassungsbegehren des gesamten Hauses eher gefährden würde, als ihm zuträglich zu sein. Ich meine auch, Herr Dr. Cassens, das Argument, diese Bürgerschaft sollte noch Gelegenheit haben, die Verfassung zu diskutieren, sticht nicht. Warum kann man nicht auch ebenso sagen, die neue Bürgerschaft, die ja mit dieser Verfassung arbeiten soll, soll sich ihre Verfahrensregelung selbst geben? Ich meine, die Argumente heben sich gegeneinander auf. Das eine sticht so wenig wie das andere. Aber ich meine auch, das, was Sie zum Beispiel zu den neuen Kandidaten wegen des Urlaubsrechts sagten, sticht doch nicht. Wir werden in der nächsten Legislaturperiode — ich meine bis zur ersten Hälfte — den Verfassungsentwurf absolut fertig und wahrscheinlich auch in der Öffentlichkeit diskutiert haben.

(Abg. Klein [CDU]: Das kommt auf die neue Bürgerschaft an!)

Ich bin da sehr zuversichtlich, Herr Klein, im Gegensatz zu Ihnen! Dann werden wir den neuen Kandidaten für die Bürgerschaft ab 1976 durchaus die Gelegenheit geben können, diese Dinge mit den Blicken zu sehen, mit denen wir sie im Ausschuß gesehen haben. Für die jetzigen Kandidaten kommt das ohnehin nicht mehr zum Tragen, denn eine Verfassungsänderung würde frühestens bis zum 10. Oktober durchgeführt werden können. Das, was Herr Dr. Cassens hier als Befürchtung ansprach, kommt überhaupt nicht zum Tragen.

Ich meine, daß auch einiges zur Richtlinienkompetenz des Präsidenten des Senats zu sagen ist. Die Meinungsbildung zu diesem Punkt, wie auch zur Frage des Deputationswesens, ist nicht ganz abgeschlossen. Der Ausschuß hat sich zwar vorläufige Meinungen gebildet. Ich meine aber, dazu gehört auch die Stellungnahme des Senats, die Diskussion mit Vertretern des Senats über eine abgefestigte Meinung, und dazu gehört auch die Meinungsbildung in den Fraktionen, die ja einige Zeit erfordert, zumal dann, wenn wir der Auffassung sind, daß man auch das Plebiszit hier noch mit einschalten sollte.

Es kommt nach meiner Auffassung auch in diesem Entwurf der CDU nicht ganz klar zum Ausdruck, und das ist bisher auch nicht hinreichend diskutiert worden im Ausschuß, weil gerade auf Wunsch von Herrn Dr. Cassens das Gemeinderecht bisher ausgeklammert worden ist, wie denn nun das Ausschuß- und Deputationswesen eigentlich im Verhältnis zur Gemeindeverfassung sich abspielen soll. Sollen wir dort eventuell doch das Deputationswesen beibehalten oder nur das reine Ausschußwesen? Ich meine, daß in dieser Frage ganz abschließende Meinungsbildungen noch nicht erfolgt sind.

Der Entwurf der CDU gerade zum Gemeinderecht erscheint mir persönlich zu unsicher und zu wenig abgesichert. Ich meine ferner auch, daß das Gutachten von Professor Böckenförde nicht hinreichend berücksichtigt worden ist, in dem einige Artikel, das sagten Sie, Herr Dr. Cassens, für unwirksam, für absolet erklärt worden sind, obwohl sie natürlich hier für Bremen noch geltendes Verfassungsrecht sind. Darüber sind wir uns ja alle im klaren. Eine Unwirksamkeitserklärung kann nur durch das Bundesverfassungsgericht auf Antrag des Senats ausgesprochen werden. Und der Senat sollte sich hüten, das zu tun aus Gründen, die ja wohl jedermann offenkundig sind.

Ich meine, daß die Gesetzesvorlage auch deswegen einen besonderen Anlaß zur Kritik bietet, weil sie nicht aus einem Guß ist, an Folgerichtigkeit zu wünschen übrig läßt und teilweise sogar widersprüchlich ist. Dies gilt insbesondere für den Senatsbereich, in dem nicht die notwendigen Konsequenzen daraus gezogen worden sind, daß der Präsident des Senats die Richtlinienkompetenz erhalten soll, sofern es um den Rücktritt von Senatoren oder des Präsidenten des Senats geht, dessen Rücktritt bei der Konstruktion den Rücktritt des gesamten Senats zur Folge haben müßte. Offen bleibt nach dem CDU-Entwurf die Frage, ob wegen des Präsidenten des Senats ein konstruktives Mißtrauensvotum ratsam sei.

Außerdem vergißt der Entwurf, daß Artikel 121, der unter anderem von der Bestätigung eines Todesurteils durch den Senat spricht, unwirksam ist. Ich weise nur darauf hin, daß dieser Passus von Ihnen nicht berücksichtigt worden ist, also nach wie vor in dem Torso der Verfassung, in den Sie Ihren neuen Entwurf einbetten wollen, die Frage des Todesurteils und der Bestätigung durch den Senat nach wie vor geregelt ist.

(Abg. Klein [CDU]: Das ist in unseren Augen kein Verfassungsrecht mehr!)

Eben darum! Darum sollte das ja, Herr Klein, herausgenommen werden! Was hat Sie daran gehindert? Wenn Sie schon einige Artikel zur Änderung vorlegen, was hindert Sie daran, wenn Sie es übersehen, den Artikel auch noch herauszunehmen?

(Abg. Klein [CDU]: Das ist ein Nullum! Aber Sie können ja einen Abänderungsantrag stellen! — Glocke)

Präsident Dr. Klink: Herr Klein, Sie wissen doch, daß hier Fragemikrophone sind!

Abg. **Kahrs** (SPD): Ich meine, Herr Klein, dieser Artikel hätte zumindest gestrichen werden sollen. Es wäre ein Leichtes gewesen und hätte der Übersichtlichkeit gedient. Jeder Abgeordnete und die Öffentlichkeit hätten gewußt, was Sie meinen. So weiß Sie es nicht! Im ersten Diskussionsentwurf von Herrn Dr. Cassens war dieser Artikel im übrigen gestrichen.

(Zurufe von der CDU)

Eben darum! Warum hier nicht?

Ferner ist Artikel 117 Absatz 1 Ziffer 1 übersehen worden, der vom Mehrheitsprinzip ausgeht, aber im Widerspruch zur Richtlinienkompetenz steht. Überflüssig ist die Festlegung der geschäftsordnungsmäßigen Weisungsbefugnis nach Artikel 115 Absatz 2 wegen der vorgesehenen Richtlinienkompetenz. Der Präsident des Senats müßte auch das Vorschlagsrecht zur Abwahl von Senatoren haben.

Ich halte im übrigen den Artikel 118 Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs für zumindest mißverständlich, wenn nicht gar für verfassungswidrig. Mit der Führung der Verwaltung nach Gesetz und Recht, wie es hier zu dem Entwurf gesagt wird, ist doch wohl Naturrecht nicht gemeint, wenn Sie das Wort „Recht" gebrauchen? Ich meine das Wort „Gesetz" dürfte genügen! Und ich meine auch, daß die von der Bürgerschaft zu gebenden Richtlinien für den Senat in Anbetracht der Gewaltenteilung bei Ihnen zu allgemein definiert sind, und daß sie in ihren Auswirkungen zu übergroßen Einengungen der Exekutive und damit zur Verfassungswidrigkeit wegen ihrer Unbestimmtheit führen könnten.

In der Systematik ist im übrigen, soweit es Artikel 125 der Landesverfassung angeht, lediglich gesagt, daß eine Verfassungsänderung durch ein Quorum von drei Vierteln herbeigeführt werden kann, ohne daß in diesem Artikel auch gesagt wird, daß nach Artikel 70 Absatz 1b) die Möglichkeit besteht, durch einen Volksentscheid eine Verfassungsänderung herbeizuführen, wenn nämlich das Quorum nicht erreicht wird, aber die einfache Mehrheit hier erzielt worden ist. Ich meine, von der Gesetzessystematik her hätte das zumindest in Artikel 125 mit hineingehört.

Der Entwurf enthält einige geänderte Artikel — das ist auch eines meiner wesentlichen Bedenken —, bezeichnet andere als unverändert und benennt andere wiederum überhaupt nicht. Nach der Gesetzessystematik würde das bedeuten, daß eine große Anzahl von Artikeln entfällt, weil sie ja nicht benannt worden sind, die teilweise von großer Bedeutung sind, nämlich Artikel 98, 99, 101, 102, 103, 104, 123, 124 und 126. Es mag also zunächst einmal von Ihnen, Herr Dr. Cassens, geklärt werden, was Sie mit diesen nicht benannten Artikeln wollen! Sollen die entfallen, sollen die in der Verfassung bleiben? Dann hätte es zumindest heißen müssen: bleiben unverändert. Zu diesen Artikeln, die ich eben genannt habe, gehört auch der von Herrn Klein mehrfach zitierte Artikel 102, der das Gebot für die Bürgerschaft festlegt, keine Ausgabe oder Belastung zu beschließen, ohne daß ihre Deckung sichergestellt ist. Wollen Sie, Herr Klein, daß dieser Artikel entfällt? Vielleicht äußern Sie sich einmal dazu!

(Abg. Klein [CDU]: Mitnichten!)

Gut, dann müßten Sie Ihren Entwurf in dieser Beziehung ändern. Er ist in dieser Beziehung einfach zu oberflächlich, meine ich.

Zu bemerken ist, daß alle Landesverfassungen eine derartige Regelung enthalten, und daß sich auch der

Verfassungsausschuß für die Beibehaltung ausgesprochen hat. Ich meine im übrigen, wenn Sie den Ausführungen in der Meinungsbildung des Ausschusses folgen, dann sollten Sie es auch in dieser Beziehung tun.

Die Regelung der Untersuchungsausschüsse sollte, so meine ich, in einem gesonderten Artikel erfolgen. Nach den Erfahrungen des letzten Untersuchungsausschusses müßten die Zwangsmaßnahmen für den Untersuchungsausschuß näher detailliert und dargestellt werden, insbesondere, ob der Ausschuß selbst das Beschlagnahmerecht hat oder das Zeugniszwangsverfahren einleiten kann.

In Artikel 95 Absatz 1 des Entwurfs wird keine Reform durchgeführt, da nach wie vor die Genehmigung der Bürgerschaft erforderlich ist, bevor ein Abgeordneter zur Verantwortung gezogen werden kann. Ihre Ausführungen dazu, Herr Dr. Cassens, überzeugen mich beim besten Willen nicht!

Ich darf noch einmal auf das Gutachten von Herrn Dr. Böckenförde, das ja auch Sie erwähnt haben, Herr Dr. Cassens, zurückkommen. Es ist eine erhebliche Anzahl von Artikeln für ganz oder teilweise unwirksam erklärt worden. Von den zwanzig Artikeln des ersten Hauptteils werden zum Beispiel zehn Artikel für teilweise oder ganz unwirksam erklärt.

(Abg. Dr. Cassens [CDU]: Damit haben wir uns beschäftigt!)

Sie haben ja nur den Dritten Hauptteil vorgenommen. Von den 43 Artikeln des Zweiten Hauptteils sind elf Artikel für unwirksam erklärt worden. Das haben wir beide ja in dem Ausschuß vorgetragen. Von den 86 Artikeln des Dritten Hauptteils sind es sechs Artikel, in den Übergangs- und Schlußbestimmungen fünf Artikel. Ich könnte Ihnen die Artikel im einzelnen aufzählen, ich möchte sie damit verschonen. Daraus ergibt sich aber doch, daß es für mich eine verfassungspolitische Torheit wäre, Herr Dr. Cassens, in den durch Unwirksamkeit vieler Artikel entstandenen Torso eine reformierte Vorschrift unter Beibehaltung dieses Torsos einzubetten.

Sie sagen, die Beamten, die mit dieser Verfassung arbeiten müssen, wüßten nicht woran sie seien. Sie haben es bisher gewußt. Und ich meine, solange diese Verfassungsartikel nicht für unwirksam erklärt worden sind, kann man mit ihnen durchaus bei der liberalen Auffassung, die das Haus ja hat, arbeiten.

Wenn Sie in der Vergangenheit Anträge auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen gestellt haben, so ist diesem Begehren stets gefolgt worden.

(Abg. Klein [CDU]: Unrichtig!)

Ich denke nur an die Straßenbahnunruhen, ich denke nur an den letzten Ausschuß!

(Abg. Klein [CDU]: Stadthalle, damit fing es an! — Abg. Wilma Landwehr [SPD]: Damit fing es nicht an!)

Ich meine, daß wir auf keinen Fall — und das wiederhole ich hiermit — unserer Verfassung, unserem Vorhaben, einen Dienst erweisen würden, wenn wir in diesen, von Ihnen zitierten und von Böckenförde dargestellten Torso einen Entwurf einbetten würden, der in einen Torso hineinkäme, und der ja, wie ich eben dargestellt habe, in sich selbst auch fehlerhaft und widersprüchlich ist.

Im übrigen darf ich feststellen, daß die CDU-Fraktion auch dem Auftrag dieses Hauses mit ihrer Vorlage nicht gerecht wird. Der Auftrag lautet nämlich zu überprüfen, inwieweit Bestimmungen der Landesverfassung durch das Grundgesetz oder anderes Bundesrecht außer Kraft getreten sind. Davon sagt der Verfassungsänderungsentwurf der CDU nur in einigen Passagen etwas und läßt im übrigen den restlichen Verfassungsteil unberührt. Nichts wird dazu gesagt, inwieweit die Landesverfassung von Bestimmungen befreit werden kann, die ihrem Wesen nach keinen Verfassungsrang haben und deshalb durch Gesetz oder Geschäftsordnung von der Bürgerschaft geregelt werden sollten. Auch dazu wird nichts gesagt, welche Artikel nun in die Geschäftsordnung hinein sollen. Und schließlich wird er auch der Forderung der Bürgerschaft zum dritten Punkt nicht gerecht, inwieweit nämlich sonstige Bestimmungen der Landesverfassung abänderungsbedürftig erscheinen.

Nach alledem ist festzustellen, daß der vorgelegte Entwurf unbrauchbar ist. Er vermittelt den Eindruck oberflächlicher Arbeit. Er ist geeignet, dem Gedanken der Verfassungsreform und dem Auftrag der Bürgerschaft Schaden zuzufügen. Weiter haben Sie den übernommenen Artikel 23 der Verfassung der Freien Hansestadt Hamburg nicht beherzigt, nämlich eine verantwortungsvolle positive Oppositionsarbeit in diesem Punkte zu vollziehen. — Danke schön!

(Beifall bei der SPD)

Präsident Dr. Klink: Das Wort hat der Abgeordnete Fichtner.

Herr Abgeordneter Fichtner, eine Frage: Wollten Sie zur allgemeinen Aussprache Ausführungen machen oder zu den einzelnen Anträgen sprechen?

Abg. **Fichtner** (NPD): Wenn Sie genehmigen, begründe ich die Anträge gleich mit.

Präsident Dr. Klink: Herr Fichtner, die Anträge werden gesondert aufgerufen, so daß eine Begründung der Anträge später erfolgt. Wir sind jetzt in der allgemeinen Aussprache. Wollen Sie zur allgemeinen Aussprache sprechen? Dann darf ich Sie bitten!

Die Anträge werden gesondert aufgerufen.

Abg. **Fichtner** (NPD): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich war am vergangenen Sonntag auf einer Konfirmation

(Abg. Reichelt [SPD]: Wurden Sie konfirmiert?)

und sprach mit einem sehr guten Freund, der sehr viel mit Juristen zu tun hat. Der sagte zu mir: Du magst es glauben oder nicht, wenn ich zwei Juristen

befrage, bekomme ich mindestens drei Meinungen zu hören.

(Abg. Launspach [SPD]: Da haben Sie noch Glück!)

Ich will damit diesem Berufsstand nicht zu nahe treten. Ich schicke das nur voraus, weil ich es als Laie schwer habe, diesen Ausflügen in die Juristerei mich exakt anschließen zu können.

Wie die Dinge nun auch liegen mögen vom juristischen Standpunkt aus und staatsrechtlich gesehen, so sind wir der Meinung, daß dieser Ausschuß, der ja für diese Legislaturperiode eingesetzt worden ist, an sich den Auftrag hatte, auch in dieser Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zur Änderung der bremischen Landesverfassung vorzulegen. Davon sind wir jedenfalls ausgegangen. Ich habe selbst das mühsame Geschäft eines Ausschusses kennengelernt, und ich weiß, wenn er sich anstrengt, daß er sehr wohl gute Arbeit leisten kann, daß er sogar 4500 Seiten Protokoll zusammenbekommen kann. Also insofern meine ich, wäre es vielleicht doch drin gewesen, trotz der Widersprüche, die von Herrn Kahrs hier vorgetragen worden sind.

Ich darf nun noch ganz kurz auf den Ausflug in die Geschichte der Verfassung eingehen, den Herrn Dr. Cassens hier unternommen hat, und ich meine, es ist vielleicht ganz gut, darauf hinzuweisen, daß unsere Landesverfassung zwar durch einen Volksentscheid gutgeheißen worden ist, daß aber das Entstehen unserer Verfassung nicht in dem Maße demokratisch erfolgt ist, wie es eigentlich hätte sein sollen. Denn der Senat, der dieses Gesetzeswerk hat erarbeiten lassen, war ein eingesetzter Senat, und die Bürgerschaft, die den Beschluß nachher faßte, war eine teilgewählte, nämlich zu 80 Prozent gewählte und zu 20 Prozent eingesetzte Bürgerschaft. Also hier ist schon ein gewisser Mangel an Legalität festzustellen. Den Prozentsatz amerikanischen Gedankengutes hat Herr Dr. Cassens angedeutet. Er beträgt nach meiner Errechnung in Prozenten ziemlich genau 45 Prozent, wobei allerdings gesagt werden muß, daß Teile dieses Gedankengutes den Auffassungen und Erwartungen des bremischen Senats entgegengekommen sind.

Zum Gesetzentwurf selbst darf ich im Auftrag der NPD-Fraktion feststellen, daß wir diesen Entwurf begrüßen, weil er eben in dieser Legislaturperiode eine Lösung, wenn auch nur eine Teillösung bringt. Wir bedauern das Unvermögen dieses Ausschusses, einen kompletten Entwurf fertiggebracht zu haben.

(Abg. Hauptmann [FDP]: Wenn Sie dabeigewesen wären, wäre es besser gewesen!)

Wenn ich dabeigewesen wäre, weiß ich nicht, wie es dann gelaufen wäre. Ich kann mir sehr gut denken, wenn Herr Hauptmann dabeigewesen ist, dann hätte es eigentlich gehen müssen.

(Heiterkeit)

Sie waren ja wohl dabei!

Ich gebe zu, daß es — und da hat Herr Kahrs vollkommen recht — eine Vielzahl von Artikeln gibt, die der Beanstandung bedürfen. Er ist so mit einem Schlenker daran vorbeigegangen, und es sind einige im Bereich der vierziger Artikel, die seit Jahr und Tag schon meinen Unwillen hervorgerufen haben.

(Abg. Kahrs [SPD]: Das kann ich mir denken! — Abg. Wilma Landwehr [SPD]: Das glaube ich Ihnen!)

Ich darf sie im Gegensatz zu Ihnen, Herr Kahrs, ganz kurz anreißen. Ich denke an den Zweiten Hauptteil, an die Artikel 41 und 42. Für Artikel 41 ist die Behandlung von Kartellen bundesgesetzlich geregelt. Wir wissen, daß in Berlin ein Kartellamt besteht, das sich seit Jahr und Tag mit diesen Fragen beschäftigt, und ich muß sagen, dieses Kartellamt hat es nicht leicht und macht es sich auch nicht leicht. Also dieser Punkt ist bundesseitig geregelt, und der Fall dürfte wohl klar sein. Es hätte also nach meiner Auffassung ohne weiteres schon zu einer bremischen Bereinigung kommen können.

(Abg. Kahrs [SPD]: Sie können ja einen Änderungsantrag vorlegen!)

Natürlich könnte man das! Wir haben uns hier auf einige wenige Änderungsanträge beschränkt. Sie sprechen mich ja darauf an, der Herr Präsident kann mich also nicht rügen. Wir haben uns auf wenige Änderungsanträge beschränkt, und Sie werden gleich erkennen, daß sie einen ganz speziellen Grund haben.

(Abg. Hauptmann [FDP]: Natürlich!)

Dann darf ich Ihre Aufmerksamkeit auf die zu untersagenden Konzerne lenken. Ich weiß nicht, welcher Flurschaden allein hier in Bremen entstehen würde, wirtschaftlich gesehen, meine ich, und zwar in bezug auf die Betriebe und die Belegschaften, wenn man exakt nach der Landesverfassung verfahren wollte. Oder nehmen Sie den Absatz Ib im Artikel 42. Er könnte für die Verstaatlichung privater Unternehmen Tür und Tor öffnen. Oder denken Sie an Artikel 42 Absatz IIb. Wie ist es da mit der Rüstungsindustrie? Ich glaube, dieser Sache gehen wir gar nicht erst auf den Grund, denn das würde doch zu unerfreulichen Debatten hier führen können.

Ich will es auch damit genug sein lassen und hoffe sehr, daß im Folgeausschuß, der von Herrn Kahrs hier angedeutet worden ist, der sogar in seiner Zusammensetzung schon sehr optimistisch angedeutet worden ist, in der nächsten Legislaturperiode gelingen möge, einen neu gefaßten kompletten Verfassungsentwurf vorzulegen. Einstweilen wollen wir uns dem Vorgehen der CDU anschließen und uns mit dem vorliegenden Gesetz zur Änderung der Landesverfassung, wie er unter der Drucksachenabteilung II/531 vorliegt, begnügen.

(Abg. Kahrs [SPD]: Was heißt vorläufig?)

Der Herr Präsident hat es mir leider nicht gestattet, zugleich auf die Änderungsanträge einzugehen, obgleich dazu wenig zu sagen ist.

(Heiterkeit bei der SPD)

Sie ergeben sich von selbst. Vielleicht gestattet der Herr Präsident spaßeshalber — —

(Heiterkeit und Zurufe — Glocke)

Präsident Dr. Klink: Für Späße sind wir heute zwar aufgelegt, aber ich weiß nicht, ob das hier der richtige Ort ist! Sie wissen, daß wir in der ersten Lesung sind. Wir haben jetzt die allgemeine Aussprache. Ich rufe nachher die einzelnen Änderungsanträge auf. Da haben Sie Gelegenheit, die einzelnen Anträge zu begründen.

(Abg. Düßmann [SPD]: Spaßeshalber!)

Abg. **Fichtner** (NPD): Ja, ist recht! Also ich darf da zumindest auf einen formellen Fehler hinweisen, der dieser Vorlage anhaftet, und zwar ist das folgendes: Das Gesetz ist überschrieben „Gesetz zur Änderung der Landesverfassung" und so weiter. Die Einleitung müßte aber heißen: „Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 in der Fassung der Gesetze vom 16. Januar 1953 und so weiter und so fort mit ihrem Dritten Hauptteil, Aufbau und Aufgaben des Staates wie folgt geändert". Diese Bemerkung ist seitens der Antragstellenden unterlassen worden. Das ist ein formeller Fehler, und wir haben uns erlaubt, Herrn Dr. Cassens sozusagen eine Formulierungshilfe zu geben, um dieses klarzustellen, und damit ist dieser Antrag auch zugleich begründet.

(Heiterkeit)

Präsident Dr. Klink: War das der Spaß, den Sie machen wollten?

Abg. **Fichtner** (NPD): Jawohl, Herr Präsident! — Zur Ziffer 1 Volksentscheid und die damit zusammenhängenden Artikel 69 bis 74 wollen wir keine Anmerkungen machen. Herr Dr. Cassens hat hier vorhin Ausführungen gemacht, die wir juristisch zu akzeptieren geneigt sind. Wir werden also hier zustimmen.

Der Artikel 94 soll eine Ergänzung erfahren, deren Notwendigkeit auf der Hand liegt, ist doch der Ausschuß ein Teil des Parlaments. Ich darf davon ausgehen, daß auch in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen getane Äußerungen damit ebenfalls gedeckt sind. Es würde mich sehr interessieren, von juristischer Seite einmal zu hören, ob ich da richtig liege.

(Abg. Dr. Cassens [CDU]: Nicht außerhalb!)

Wie meinen?

(Abg. Dr. Cassens [CDU]: Im Hause!)

Im Hause! Klar!

Die Änderungen der Artikel 95, 96 und 97 bringen auch nach unserer Auffassung Verbesserungen zur Sicherung einer möglichst störungsfreien parlamentarischen Arbeit, ohne dem Parlamentarier eine Sonderstellung einzuräumen. Hier stimmen wir zu.

Bemerkenswert und lobenswert, zugleich aber auch fortschrittlich — mindestens für bremische Verhältnisse — erscheint uns der Artikel 100 in der neuen Fassung. Wir sind allerdings der Meinung, daß auch eine Fraktion, unabhängig von ihrer Stärke, die Möglichkeit haben sollte, Debatte zu einer Anfrage zu verlangen. Was jetzt kommt, lasse ich weg!

(Heiterkeit)

Artikel 105 Landesverfassung gibt Gelegenheit, ein in diesem Hause oft abgehandeltes Thema erneut anzusprechen. Das ist das Stamm- oder Grundmandat, das nicht nur von uns, sondern auch von dem Kollegen Hauptmann der Freien Demokratischen Partei oft gefordert worden ist. Nach meiner Auffassung ist es nicht nur unfair, sondern auch absolut undemokratisch, Fraktionen, gleich welcher Stärke und gleich welcher Couleur, von der Arbeit in den Ausschüssen fernzuhalten. Jedes einsichtige Mitglied dieses Hauses hat in diesem Zusammenhang in den letzten Jahren erkennen müssen, daß die Arbeit im Parlament nicht dadurch erleichtert wird, daß man Minderheiten unterdrückt, ganz im Gegenteil, und daraus sollten wir alle unsere Lehren ziehen. Ich darf darauf hinweisen, daß sowohl im Vorstand der Bürgerschaft wie in interfraktionellen Besprechungen gerade dieser Punkt oft behandelt worden ist und manche Aktion und Initiative der NPD unter diesem Gesichtspunkt erörtert wurde. Das war eben wieder Begründung!

Der neue Artikel 105a soll uns recht sein. Allerdings muß ich sagen, als Nichtjurist weiß ich ihn nicht recht zu beurteilen. Ist er ein Artikel einer Verfassung oder ist er nur eine deklamatorische Feststellung? Ich weiß es nicht, wir wollen uns aber nicht daran stoßen und werden also unabhängig von diesen Überlegungen diesem Artikel zustimmen.

Im Zusammenhang mit „III Landesregierung (Senat)" darf festgestellt werden, daß die fehlende Richtlinienkompetenz des Senats ja häufig zutage getreten ist. Ich darf Sie daran erinnern, daß das im Zusammenhang mit dem Untersuchungsausschuß des Baulandskandals sehr deutlich wurde. Ich selbst habe im Zusammenhang mit der Häufung von Aufsichtsratsmandaten Andeutungen in dieser Richtung gemacht. Auch im Zusammenhang mit der Container-Misere wurde ja diese Angelegenheit wieder einmal in den Blickpunkt mindestens des Parlaments gerückt, und insofern begrüßen wir eine Regelung über die Richtlinienkompetenz des Präsidenten des Senats.

Die neue Fassung des Artikel 107 LV soll dem Präsidenten des Senats die Richtlinienkompetenz geben und legt eindeutig fest, daß er als Ergebnis daraus auch die Verantwortung trägt. Und das ist eine sehr wesentliche Sache an der Angelegenheit. Uns scheint das eine klare Lösung zu sein, denn der Herr Präsident des Senats hat im Falle einer Panne oder eines neuen Skandals nunmehr nicht zu erklä-

ren, wie das ja in der Vergangenheit üblich war, ich übernehme dafür die politische Verantwortung, er würde nunmehr, wenn diese Gesetzesänderung angenommen würde, diese Verantwortung kraft Verfassung, das heißt die Kompetenz, verbunden mit der Verantwortung, zu tragen haben. Es ginge dann schließlich noch darum, welche Konsequenzen in den Fällen zu ziehen wären, das heißt ob Zylinder oder nicht, und was so dazu gehört.

Bei dem Artikel 125 der vorliegenden Fassung kommen uns Bedenken. Ich sagte schon, ich bin kein Jurist, ich empfinde mich als Normalbürger dieses Staates und Landes, ich frage mich, wie es mit den Grundsätzen eines demokratischen und sozialen Rechtsstaats ist. Wie sehen sie aus? Wer legt sie aus? Ich meine, in dieser Formulierung werden wir möglicherweise darauf angewiesen sein, durch den Staatsgerichtshof entscheiden zu lassen, was die Grundsätze eines demokratischen und sozialen Rechtsstaats in der Tat sind.

Ein Hinweis auf die Artikel 1 bis 20 hatte mir vorgeschwebt. Nachdem ich aber von Herrn Kahrs gehört habe, daß, obgleich diese Artikel nicht verändert werden dürfen, trotzdem die Möglichkeit besteht, Änderungen vorzunehmen, stehe ich als Normalbürger vor einer neuen Lage. Insofern kann ich einen Zusammenhang zu den Grundsätzen eines demokratischen und sozialen Rechtsstaats hier in dieser Vorlage mit den Artikeln 1 bis 20 wohl nicht finden.

Insgesamt gesehen, werden wir in der ersten Lesung der Vorlage der CDU-Fraktion unsere Zustimmung geben. Allerdings haben wir noch einen Vorbehalt, der sich erst im Laufe der Debatte klären kann, und zwar ist das der letzte Absatz des Artikels 125. Sie wissen, es handelt sich darum, die Dreiviertel-Mehrheit festzulegen, und da will die NPD-Fraktion die Debatte abwarten um sich alsdann zu entscheiden. — Ich danke Ihnen!

(Beifall bei der NPD)

Präsident Dr. Klink: Als nächster hat das Wort der Abgeordnete Hauptmann.

Abg. **Hauptmann** (FDP): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Dr. Cassens hat es bereits zum Ausdruck gebracht, daß alle Mitglieder dieses nichtständigen Ausschusses willens sind, die novellierungsbedürftige Landesverfassung bald zum Abschluß zu bringen. Das waren aber nicht nur die Mitglieder, sondern auch die Fraktionen. Ich darf hier aber nochmals betonen, daß der Auftrag der Bürgerschaft, den dieser Ausschuß bekommen hat, wie folgt lautet: a) zu überprüfen, welche Verfassungsartikel durch Grundgesetz und andere bundesgesetzliche Bestimmungen außer Kraft getreten sind, b) welche Verfassungsartikel novellierungsbedürftig sind, und c) welche Verfassungsartikel keinen Verfassungsrang haben und dadurch in die Geschäftsordnung gehören, und darüber der Bürgerschaft einen Bericht zu erstatten.

Nach diesem Auftrag wollte die Bürgerschaft gerade nicht eine Teilrevision, sondern eine umfassende Bestandsaufnahme haben als Voraussetzung für den Beschluß, ob und in welchem Rahmen die Verfassung zu novellieren ist. Wir haben uns im Ausschuß darüber unterhalten, daß kein Wahlkampf aus der Novellierung der Verfassung gemacht werden sollte. Alle waren sich darüber einig! Trotzdem haben Sie, Herr Dr. Cassens, nicht nur bei öffentlichen Veranstaltungen — siehe „Junge Union" — darüber gesprochen, daß Sie von der CDU-Fraktion unbedingt noch in dieser Legislaturperiode einen Antrag zur Änderung der Landesverfassung einbringen würden, sondern auch bei anderen Gelegenheiten.

(Abg. K a u f f m a n n [CDU]: Ist doch unser legitimes Recht! Das ist doch ein Recht der Partei!)

Natürlich ist das das Recht jeder Partei, aber das Recht hat er abgeleitet aus dem Auftrag, den er als Ausschußmitglied des nichtständigen Ausschusses gehabt hat. Insofern — denn Herr Dr. Cassens hat ja diesen Antrag konzipiert — müssen das die übrigen Mitglieder als unfair betrachten.

Der Antrag greift insofern dem Bericht des Ausschusses, den Absichten der Bürgerschaft, die diese in diesem Beschluß festgelegt hat, vor und steht im Widerspruch zu der Auffassung der Bürgerschaft, daß zunächst ein Gesamtüberblick über eine Bestandsaufnahme stattfinden solle. Und im übrigen — das hat Herr Kahrs bereits ausführlich dargelegt — stimmt der Antrag der CDU-Fraktion nicht mit den bisherigen konzipierten Ergebnissen und Beschlüssen dieses Ausschusses überein.

Herr Fichtner ist hinausgegangen, er hat sich aber erlaubt, etwas über die Juristen zu sagen. Ich möchte mir das verkneifen, aber Herr Fischer, Sie wissen ganz genau, wie schwierig es gewesen ist, auch innerhalb Ihrer drei Juristen von der CDU-Fraktion

(Abg. H a r d e g e n [CDU]: Wir haben mehr als nur drei Juristen!)

zu irgendwelchen vernünftigen Ergebnissen bei den einzelnen Artikeln zu kommen. — Sie haben drei Juristen in diesem Ausschuß, Herr Hardegen. Sie sind ja nun nicht drin gewesen, und Sie sind ja auch kein Jurist.

Wie schwierig es ist, zu vernünftigen Ergebnissen zu kommen, hat man in diesem Ausschuß gesehen. Sie haben hier eine ganze Reihe von Artikeln aufgeführt, die — nehmen Sie mir es nicht übel, Herr Dr. Cassens, ich bin zwar kein Jurist — doch mit der heißen Nadel gemacht worden sind. Die FDP-Fraktion, die die Novellierung der Landesverfassung bejaht, ist gegen eine unbedingt noch in dieser Legislaturperiode zu ändernde Landesverfassung.

(Abg. K o s c h e k [CDU]: Jetzt haben wir noch die Möglichkeit!)

Wir haben nicht die Möglichkeit, die Landesverfas-

sung noch in dieser Legislaturperiode zu ändern! Darauf komme ich gleich noch zu sprechen.

Sie haben sich vorher im Ausschuß informiert, Herr Dr. Cassens, indem Sie uns ein Konzept gegeben haben, das wir in den Fraktionen besprochen haben. Die Besprechungsergebnisse aus den Fraktionen haben wir Ihnen in einer Ausschußsitzung vorgetragen. Dabei ist zu den Punkten, die Sie vorhin angesprochen haben, von uns Stellung genommen worden. Wir sind für die Änderung des Artikels 125, weil er, und zwar 25 Jahre nach Inkrafttreten der Landesverfassung 1946, nicht mehr aktuell ist. Es geht nicht an, daß 99 Abgeordnete die Notwendigkeit der Änderung der Verfassung einsehen und der hunderste sagt nein, und dann muß die ganze Geschichte in den Volksentscheid gehen. Da aber die Landesverfassung 1946 — das habe ich im Ausschuß vorgetragen — durch Volksentscheid in Kraft getreten ist, sind wir der Meinung, daß dieser Artikel und damit auch andere, die damit zusammenhängen, durch Volksentscheid geändert werden sollte. Dann könnte man diesen Dingen näher treten. Sie wollten aber den Artikel 125 nicht allein dem Volksentscheid präsentieren, sondern haben diesen Artikel 125 in eine ganze Reihe von Artikeln verpackt.

Ich glaube, damit liegen Sie in manchen Dingen schief. Wo Sie schief liegen, das brauche ich nicht zu wiederholen, Herr Kahrs hat Ihnen das alles vorexerziert.

Nun zur praktikablen Erledigung Ihres Antrags: Wir müssen jetzt nach der ersten Lesung, wenn Sie die Zustimmung der Mehrheit bekommen, diesem Antrag einem nichtständigen Ausschuß nach Artikel 125 überweisen, der vor der zweiten Lesung einen Bericht zu erstatten hat. Es würde wahrscheinlich der gleiche Ausschuß sein, der jetzt zur Überprüfung der Landesverfassung eingesetzt worden ist.

Herr Dr. Cassens, wir haben uns über Ihren Antrag unterhalten, und sie haben dort nicht in allen Dingen Zustimmung bekommen, weil Sie mit anderen Verfassungsbestimmungen kollidieren. Was meinen Sie wohl, wann wir diesen Bericht nach Artikel 125 vor der zweiten Lesung erstatten sollen? Folglich wird es nicht mehr zur dritten Lesung, die, so nehme ich an, keine Einstimmigkeit bekommen wird, im September kommen, so daß auch im November kein Volksentscheid stattfinden könnte.

(Abg. Kauffmann [CDU]: Machen wir eine Sondersitzung!)

Es wäre ein Gebot der Fairneß — Sie haben ja Ihre Show gehabt —, wenn Sie Ihren Antrag

(Abg. Kauffmann [CDU]: Das ist keine Show, das ist eine parlamentarische Aufgabe gewesen, das ist unerhört!)

zurückziehen würden, weil Sie hier keine Zustimmung erhalten werden. — Ich danke Ihnen!

(Beifall bei der FDP)

Präsident Dr. Klink: Als nächster hat das Wort Herr Senator Dr. Graf.

Senator für Justiz und Verfassung Dr. Graf: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Herr Dr. Cassens hat bei der Begründung des Antrags Nummer 531 in zwei Punkten den Senat direkt angesprochen. Lassen Sie mich dazu einige Sätze sagen.

Der erste Punkt war, daß Herr Dr. Cassens auf Äußerungen von seiten des Senats am Ende der Baulandaffäre hinwies. Ich habe sie jetzt nicht in Erinnerung, aber wenn ich Ihre Äußerungen recht verstanden habe, gingen sie darauf hinaus, daß von seiten des Senats nichts dagegen einzuwenden sein würde, wenn das Quorum für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses niedriger gehalten werden würde. Sie, Herr Dr. Cassens, haben an diesen Hinweis die Bemerkung geknüpft, es hätte dem Senat wohl angestanden, eine Initiative zu ergreifen.

Meine Damen und Herren, ich glaube sagen zu können, daß der Senat davon ausgeht, daß das Parlament durchaus fähig und willens ist, eigene Angelegenheiten selbst in Angriff zu nehmen. Und ich vermute, daß in dem Augenblick, in dem der Senat gerade bei der scharfen Trennung zwischen Parlament und Exekutive in Bremen, die sich zum Beispiel dadurch ausdrückt, daß der in den Senat Gewählte sein parlamentarisches Mandat hier im Gegensatz zum Bund und einer Reihe von Länderparlamenten niederlegen muß, daß in dieser Situation vielleicht Animositäten geweckt worden wären, wenn der Senat auf einem ureigenen Gebiet des Parlaments tätig geworden wäre.

Der zweite Punkt, den Herr Dr. Cassens angesprochen hat, betraf das Deputationswesen. Er wies darauf hin, daß die derzeitige Regelung für die Mitglieder der Exekutive außerordentlich angenehm und bequem sei. Ich möchte das entschieden in Abrede stellen, denn, meine sehr verehrten Damen und Herren, die Verhältnisse sind für die Exekutive durchaus nicht einfach. Die Exekutive ist aufgrund der bestehenden Deputationen gehalten, alle Verwaltungsangelegeheiten vorzutragen und dort auch zu beraten. Gewiß, meine Damen und Herren, ich räume Ihnen unumwunden ein, ist für ein Senatsmitglied die Beratung in der Deputation auch insofern von besonderem Interesse, als man die wahrscheinliche Haltung der einzelnen Fraktionen zum Beispiel bei einer Gesetzesvorlage, die von seiten der Exekutive dem Parlament später zugeleitet werden soll, vorher abtasten oder erkennen kann. Aber ich meine, meine Damen und Herren, das ist doch nur ein Vorteil, denn dadurch stellt sich doch das Deputationswesen als eine Brücke zwischen Legislative und Exekutive dar.

Herr Dr. Cassens will die Dinge in etwa so regeln, daß zwar die Information des Parlamentariers sichergestellt wird, auf der anderen Seite aber keine Bindung irgendwelcher Art, die formell ohne-

hin nicht vorhanden ist, dabei besteht. Nun, das ist eine sehr einseitige Sache, Herr Dr. Cassens, und ich darf Sie bitten, sich doch einmal zu überlegen, wie es bei dieser Regelung aussehen würde. Das einzelne Senatsmitglied muß bei der Vorbereitung einer Vorlage, die später an das Parlament geht, sich in etwa vergewissern, daß diese Vorlage auch eine Mehrheit findet. Wenn diese Brücke der Deputationen zwischen Exekutive und Parlament nicht mehr besteht, nicht mehr im Sinne des gegenseitigen Meinungsaustauschs, dann würde sich das Senatsmitglied stets, um die Mehrheit im Parlament auch sicherzustellen, ausschließlich mit den senatstragenden Fraktionen in Verbindung setzen, denn dort liegt die Mehrheit.

Ich meine, Sie sollten sich die Frage der Neuregelung des Deputationswesens gerade aus dem Aspekt der Rechte der Opposition doch einmal genau überlegen und durch den Kopf gehen lassen. Das nur als Anmerkung.

Ich räume ein, die Frage der Gestaltung des Ausschußwesens ist eine der schwierigsten. Die verschiedensten Gesichtspunkte sind dabei zu berücksichtigen, aber bitte stellen Sie die Dinge nicht so vereinfacht dar, als sei das eine Regelung, die ausschließlich der Bequemlichkeit des Senats dient.

Im übrigen, meine Damen und Herren, kann ich mich mit meinen Bemerkungen sehr kurz fassen, nachdem die Aussprache schon eine ganze Reihe verschiedener Gesichtspunkte gebracht hat. Ich darf noch einmal zusammenfassen: Der Antrag der CDU ist eine Teilrevision unserer Verfassung. Er enthält eine Reihe von Bestimmungen, die durchaus gravierender Art sind. Dazu würde ich die Artikel 70, 100, 105, 105 a, 107 und 125 rechnen. Er enthält daneben aber auch Änderungen, ich möchte sagen, mehr kosmetischer als materieller Art. Und für den Bereich der Artikel 69 bis 120 legt er ausdrücklich fest, daß eine Reihe von Vorschriften unverändert bleiben.

Nun hat Herr Dr. Cassens als einen Beweggrund für diesen Antrag herausgestellt, daß die bremische Landesverfassung aufgrund der Einwirkung des Bundesrechts ein Torso sei. So in etwa glaube ich Sie richtig verstanden zu haben. Das trifft aber, meine sehr verehrten Damen und Herren, auch nach dem Gutachten Böckenförde nur für die ersten beiden Hauptteile, nämlich die Artikel 1 bis 63 zu, weniger für den organisatorischen Teil. Ihre Anträge beziehen sich aber ausschließlich auf diesen organisatorischen Teil. Insofern, Herr Dr. Cassens, trägt Ihre Begründung diesen Antrag nicht.

Es ist also ein Antrag, der eine Teilrevision anstrebt, und diese Teilrevision erscheint dem Senat problematisch. Eine Verfassungsrevision auf Raten nimmt der Verfassung für die Übergangszeit, deren Dauer man nicht abschätzen kann, das einheitliche Gepräge und macht sie in sich widerspruchsvoll. Ich darf, es sind einige Beispiele bereits genannt worden, vielleicht noch drei kleine hinzufügen:

Die Vorschrift des Artikels 105 über das Ausschußwesen läßt sich nicht ändern, ohne daß man vorher klärt, was denn aus dem in Artikel 129 und auch im Artikel 43 erwähnten Deputationswesen wird.

Wenn man schon — mir will scheinen, überflüssigerweise — in Artikel 69 für den Volksentscheid vorschreiben will, daß die Abstimmungen auch frei sind, dann muß man das auch wohl für die Wahl in Artikel 75 Absatz 1 tun. Eine Bagatelle, Herr Dr. Cassens, das räume ich Ihnen ein, aber Sie selbst sind Jurist und wissen, daß aus der unterschiedlichen Formulierung gleicher Tatbestände der Jurist geneigt ist, auch materielle Unterschiede herauszulesen.

Man kann nicht bestimmen, daß der Präsident des Senats von der Bürgerschaft gewählt wird — das ist der neue Artikel 107 —, wenn gleichzeitig Artikel 114 unverändert bleiben soll. 114 ist aber in der Vorlage als einer der Artikel aufgeführt, die unverändert bleiben, und nach 114 soll der Senat die beiden Bürgermeister und einen von ihnen zum Präsidenten wählen.

Hier sind also Ungereimtheiten, und ich darf damit nur unterstreichen, daß diese Vorlage mit der heißen Nadel genäht worden ist. Insofern meine ich, sollte man diesen Antrag nicht weiter verfolgen, denn diese Beispiele allein zeigen schon die Gefahren. Eine stückweise Verfassungsrevision dient nicht der Stabilität und Vertrauenswürdigkeit des Staatswesens, sondern würde das Gegenteil bewirken und die Verfassung innerlich widerspruchsvoll machen und die Verläßlichkeit Bremens beeinträchtigen.

(Beifall bei FDP und SPD)

Präsident Dr. Klink: Meine Damen und Herren, zu Ihrer Information: Wir haben jetzt noch drei Wortmeldungen vorliegen, und zwar vom Abgeordneten Bugla, vom Abgeordneten Fischer und vom Abgeordneten Dr. Cassens.

Als nächster hat das Wort der Abgeordnete Bugla.

Abg. **Bugla** (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich muß gestehen, daß ich die Debatte um diesen jetzt anstehenden Punkt mit einiger Sorge betrachte, deswegen mit Sorge, weil ich die große Gefahr heraufkommen sehe, daß dieser nichtständige Ausschuß, der in einer absoluten Sachlichkeit und in einer guten Zusammenarbeit diese Vorarbeiten geleistet hat, irgendwo in Gefahr kommt. Das möchte ich mit aller Gewalt verhüten, denn es war ja wohl unsere Auffassung im Ausschuß, daß dieser bis zum Ende der Legislaturperiode möglichst funktionsfähig bleiben soll, damit, soweit wie es irgend geht, dieser in seiner Arbeit fortfahren kann und der nächsten Bürgerschaft und dem nächsten dann wohl zu bestellenden Ausschuß möglichst viel an Material zur Verfügung stellen kann. Darum habe ich eine gewisse Sorge.

Herr Kollege Dr. Cassens, ich habe eine konkrete Frage: Sie sind eingegangen auf das Gutachten von Dr. Böckenförde. Sie müssen doch eigentlich wissen, daß mit Ihrer Zustimmung — zumindest ohne Ihren Gegenantrag — das Gutachten Dr. Böckenfördes diesem Parlament bis heute nicht bekanntgegeben wurde, sondern daß dieses Gutachten lediglich die Ausschußmitglieder haben. Wir haben über dieses Gutachten auch im Ausschuß zu den einzelnen Fragen nicht gesprochen und haben es ganz bewußt aus sachlichen Gründen zurückgestellt für einen späteren Zeitpunkt. Das Gutachten Böckenfördes ist in seinen Überlegungen und in seinen Schlußfolgerungen in die Arbeit des Ausschusses bis heute in keiner Phase eingegangen. Ich bitte, das zu berücksichtigen. Ich glaube, es wäre ein Gebot der Fairneß, daß dann auch das Parlament in seiner Gesamtheit und die Fraktionen dieses Gutachten vom Inhalt her erst einmal zur Kenntnis bekommen.

Herr Kollege Dr. Cassens, Sie müssen natürlich, wenn Sie schon sagen, daß wir uns in dem Ausschuß — und ich unterstreiche das als richtig — über die Frage eines Kurzprogramms unterhalten haben, auch hinzufügen, daß dies auf dem Hintergrund geschehen ist, in den Fraktionen, nachdem im Grundsatz die Ablehnung der Einbringung von Verfassungsänderungsanträgen bereits von den Fraktionsvertretern in dem nichtständigen Ausschuß begründet worden war, noch einmal zu eruieren, ob es noch einen Weg gibt, eine sogenannte — in Paranthese gesprochen — Teillösung zu finden. Das war der Hintergrund. In diesem sachlichen Zusammenhang muß man es sehen, Herr Kollege Dr. Cassens. Sie können mir wiedersprechen, wenn es sachlich falsch ist, was ich hier eben versuche darzustellen. So sieht sich das Ganze nämlich anders an.

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Cassens, Sie haben von der „Heiligen Kuh" der Deputationen mit Vorwurf in Blickrichtung Senatsfraktionen gesprochen, aber auch in anderer Richtung. Sie kennen meine Auffassung zu der Frage Deputationen, zu der Frage der Aufgaben der Legislative und Exekutive. Sie kennen meine Auffassung, und Sie wissen, daß ich in dieser Richtung absolut progressiv vorangehen möchte. Nur, Herr Kollege Dr. Cassens, dürfen Sie dann nicht verschweigen — und das ist nachweisbar im Protokoll —, daß ausgerechnet Sie es waren, der an der Erhaltung der Deputationen, zugegebenenmaßen in modifizierter Weise, festhalten wollten. Wir wollen nur die Akzente nicht verschieben.

Ich will damit nur feststellen, daß es quer durch die Fraktionen auch bei den Ausschußmitgliedern zu den einzelnen Sachfragen unterschiedliche Auffassungen gegeben hat. Selbst da, wo wir Formulierungsvorschläge gemacht haben, sollten sie Diskussionsplattform für die Fraktionen darstellen, damit man überhaupt in der Frage weiter vorankommen kann. Dies hat gar nichts mit einer abschließenden einheitlichen Meinungsbildung der Mitglieder des nichtständigen Ausschusses zu tun gehabt. Das ist immer wieder — nicht zuletzt auch von Ihren Fraktionskollegen im nichtständigen Ausschuß — betont worden.

Weiter möchte ich Ihnen vorhalten, Herr Kollege Dr. Cassens — es ist hier schon oft das Wort, ich höre es schon gar nicht mehr gern, von der heißen Nadel zitiert worden, ich habe dieses Wort einmal unglücklicherweise im nichtständigen Ausschuß eingeführt —, daß Sie es gewesen sind, der am 14. 8. 1970 mit einem — sagen wir — Cassens-Papier und Vorstellungen zu dieser Frage gekommen sind, daß Sie es waren, der im nichtständigen Ausschuß am 5. 4. 1971 eine Vorlage eingebracht hat, über die wir uns in der nächsten Ausschußsitzung unterhalten haben. Ich habe Ihnen sehr konkrete Fragen zu Einzeltatbeständen dieser Vorlage vorgelegt. Ergebnis: Sie sind am 4. Mai mit einer wieder anderen Vorlage gekommen.

Ich glaube, bei aller Wertschätzung, Herr Kollege Dr. Cassens — und ich sage noch einmal ganz deutlich, ich lege außerordentlichen Wert darauf, daß dieser Ausschuß bis zur letzten Phase dieser Legislaturperiode funktionsfähig bleibt —, scheint mir doch in diesen Fragen noch einiges wirklich sehr stark einer Überlegung wert zu sein, damit wir dann wirklich zu einer geänderten Verfassung kommen, die Bestand hat auf die Dauer und nicht in der nächsten Legislaturperiode wieder einer Änderung unterliegt. Das kann doch nur unser gemeinsames Ziel sein.

Ich könnte mit Genehmigung des Herrn Präsidenten zwei Zitate bringen, vielleicht darf ich mich aber auch auf eines beschränken, um das Problem nicht auszuweiten. Mein Kollege Kahrs hat schon einmal aus einer Sitzung in diesem Parlament zitiert, ich darf eine andere Stelle ebenfalls zitieren. Es hat ein Abgeordneter dieses Hohen Hauses folgendes vorgetragen:

„Ich bin sicher, meine Damen und Herren, daß wir a) und b) des dreiteiligen Auftrags des nichtständigen Ausschusses in einem Zwei-Phasen-Plan relativ schnell beenden werden. Ich bin aber nicht der Meinung, daß wir noch bis zum Ende der Legislaturperiode ein umfassendes Reformwerk vorlegen können. Wir können zum Ende der Legislaturperiode über c), das heißt in einem ersten Entwurf, dem Parlament einen Bericht geben, so daß wir dann in der nächsten Legislaturperiode die große Aufgabe übernehmen, die Verfassung von morgen zu gestalten, denn Bremen sollte auch morgen ein freies und selbständiges Land sein." — Ende des Zitats!

Meine Damen und Herren, zu dieser Erklärung stehe ich hier und heute noch im vollen Umfang! Das ist die Erklärung von Herrn Dr. Cassens gewesen, die er hier an dieser Stelle von sich gegeben hat. — Ich bedanke mich!

(Beifall bei der SPD)

Präsident Dr. Klink: Als nächster hat das Wort der Abgeordnete Fischer.

Abg. **Fischer** (CDU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Auch ich werde Ihre Zeit nicht lange in Anspruch nehmen. Ich möchte nur auf einige Dinge hinweisen, die nach meinem Dafürhalten nicht ungeklärt bleiben dürfen.

Es ist hier die Sorge angeklungen, die Arbeit des Ausschusses könne dadurch leiden, daß seitens der CDU-Fraktion ein Antrag auf eine teilweise Änderung der bremischen Landesverfassung eingebracht worden ist, und zwar bevor die erforderliche Gesamtneufassung der Verfassung möglich war. Es wurde dabei darauf hingewiesen oder die Ansicht vertreten, hierin liege ein gewisses unfaires Verhalten seitens einer Fraktion gegenüber dem Ausschuß vor, der hier von der Bürgerschaft eingesetzt worden ist.

Meine Damen und Herren, ich glaube, diese Ansicht kann keinen Bestand haben, wenn man sich einmal vor Augen hält, wie die Dinge gelaufen sind. Der Ausschuß arbeitet schon lange Zeit, und es ist schon im Sommer vorigen Jahres in aller Deutlichkeit von seiten der Mitglieder der CDU, die diesem Ausschuß angehören, darauf hingewiesen worden, wie notwendig es unserer Ansicht nach ist, noch in dieser Legislaturperiode mindestens einen Teilerfolg zu verzeichnen.

(Glocke)

Präsident Dr. Klink: Herr Abgeordneter Fischer, sind Sie bereit, eine Zwischenfrage des Abgeordneten Kahrs zu beantworten?

Abg. **Fischer** (CDU): Gern!

Präsident Dr. Klink: Bitte, Herr Kahrs!

Abg. **Kahrs** (SPD): Herr Abgeordneter Fischer, Sie sagten eben, daß die Mitglieder der CDU in diesem Ausschuß im vergangenen Jahr bereits die Meinung geäußert hätten, noch in dieser Legislaturperiode einen Entwurf vorzulegen. Ist es aber nicht richtig, daß Sie und Herr Dr. Zander noch im März geäußert haben, man sollte es in dieser Legislaturperiode nicht mehr tun?

(Abg. v. Groeling-Müller [FDP]: Hört, hört!)

Abg. **Fischer** (CDU): Herr Kahrs, ich kann Ihre Frage beantworten. Wir haben darauf hingewiesen, daß es nicht möglich sein werde, in dieser Legislaturperiode eine abschließende Änderung der bremischen Landesverfassung vorzunehmen,

(Abg. Wilma Landwehr [SPD]: Das ist doch gar nicht unser Auftrag! Wir sollen einen Bericht erstellen!)

aber in den Erörterungen, die über die Frage stattgefunden haben, ob dann nicht wenigstens ein uns wesentlich erscheinender Teil des Reformwerks durchgeführt werden sollte, haben wir klar zum Ausdruck gebracht, daß wir bei sorgfältiger Prüfung allen Für und Widers der Ansicht sind, das solle geschehen.

(Glocke)

Präsident Dr. Klink: Herr Abgeordneter Fischer, sind Sie bereit, eine Zwischenfrage des Abgeordneten Bugla zu beantworten?

Abg. **Fischer** (CDU): Bitte sehr!

Präsident Dr. Klink: Bitte, Herr Bugla!

Abg. **Bugla** (SPD): Herr Fischer, ist es richtig, daß laut Protokoll Seite 260 des nichtständigen Ausschusses von Ihnen davon ausgegangen worden ist, daß nicht eine Teillösung herbeigeführt werden solle, sondern eine isolierte Lösung des Artikels 125 der Landesverfassung?

Abg. **Fischer** (CDU): Auch das ist richtig, aber hindert nicht, daß die heute vorgelegte Teiländerung der bremischen Landesverfassung von den Angehörigen der CDU in dem Ausmaß für wünschenswert erklärt worden ist. Es ist von meiner Seite, das gebe ich zu, einmal die Frage aufgeworfen worden, ob man eine isolierte Änderung des Artikels 125 der Landesverfassung vornehmen könne. Diese Frage wurde aber in der Erörterung des Ausschusses verneint, und ich habe mich den dort gegen diese isolierte Behandlung nur des Artikels 125 vorgebrachten Bedenken nicht verschlossen.

Meine Damen und Herren, ich möchte gar nicht auf alle Einzelheiten hier eingehen, sondern mir kommt es darauf an — und ich darf ins Gedächtnis rufen, daß ich damit angefangen bin —, hier klarzustellen, daß die Atmosphäre der sachlichen und menschlich sympathischen Zusammenarbeit in diesem Ausschuß durch das, was jetzt von uns vorgelegt wird, meines Erachtens schlechterdings nicht gestört werden kann. Denn wir haben von seiten der CDU nichts unternommen, womit der Ausschuß überrascht worden wäre, sondern wir haben seit langem darauf hingewiesen, daß wir es für notwendig halten, eine Teilreformation der Verfassung vorzunehmen, wenn das Gesamtwerk in dieser Legislaturperiode nicht mehr geschafft werden kann. Und wir haben diese Dinge in aller Offenheit mit dem Ausschuß erörtert. Es sind dabei unterschiedliche Meinungen vertreten worden. Es ist mit durchaus diskutierfähigen Gründen seitens der FDP gesagt worden, sie halte eine solche Teillösung nicht für opportun. Das gleiche haben die Mitglieder des Ausschusses, die der SPD angehören, gesagt.

Aber, meine Damen und Herren, Sie werden mir doch zugeben, daß die Tatsache des Bestehens eines Ausschusses und die Tatsache, daß dieser Ausschuß seine Arbeit noch nicht abschließend beendet hat, keine Fraktion, ganz allgemein gesehen, daran hindern kann, eine von ihr für notwendig erachtete Gesetzesvorlage dem Hause zu unterbreiten. Die CDU-Fraktion hat es für notwendig gehalten und hält es auch jetzt noch für notwendig, in dieser Legislaturperiode wenigstens Dinge, die ihr besonders dringend erscheinen, bereits reformerisch in

die bremische Landesverfassung einzubauen. Daß damit das Werk nicht abgeschlossen ist, das ist hier zum Ausdruck gebracht worden, und das hat auch Herr Dr. Cassens in seinen Ausführungen gesagt, und insoweit stimme ich auch den Ausführungen von Herrn Kahrs durchaus zu.

Aber, meine Damen und Herren, warum sollte uns das hindern, diese Reformvorschläge, die Ihnen jetzt in dem Antrag der CDU vorliegen, schon zu akzeptieren. Wenn nach Ansicht eines Teiles dieses Hauses die Reformvorschläge in sich Mängel enthalten, dann solte man meines Erachtens so verfahren, daß entsprechende Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden. Aber man kann doch der Sache keinen guten Dienst erweisen, wenn man jetzt generell sagt, wir lehnen dieses ab. Ich glaube, es wäre besser, wenn man so verfahren würde, wie wir es Ihnen vorgeschlagen haben.

Ich darf im übrigen zu der Erklärung dafür, daß die CDU der Meinung ist, es müsse jetzt etwas geschehen, noch auf folgendes hinweisen: Der Ausschuß ist seit über zwei Jahren tätig,

(Abg. Wilma Landwehr [SPD]: Na und?)

und in diesen zwei Jahren haben wir — ich nehme niemand davon aus, ich selbst gehöre dem Ausschuß auch an, also die Kritik, die ich jetzt äußere, bezieht sich auch auf mich — keine abschließende Regelung vorgelegt. Wir hätten es aber meines Erachtens müssen, denn eine solche abschließende Regelung läßt sich ohne weiteres vorlegen, wenn wir uns einmal vor Augen halten, daß die bremische Landesverfassung von 1947, die damals ja keineswegs schlecht war unter den gegebenen Zeitumständen, in vier Wochen ausgearbeitet und dem Hause vorgelegt worden ist.

Darum meine ich, wir befinden uns tatsächlich in einem gewissen Verzug, und um nun die Arbeit in dieser Legislaturperiode nicht erfolglos und ergebnislos abzubrechen und alles auf die nächste Legislaturperiode zu verschieben, halten wir es für opportun, daß jetzt über die Teilreform, die wir Ihnen vorgelegt haben, entschieden wird.

(Beifall bei der CDU)

Präsident Dr. Klink: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Cassens.

Abg. **Dr. Cassens** (CDU) *): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte auf einige Argumente eingehen, die mir geeignet erscheinen, ins rechte Licht gerückt zu werden.

Das, was Herr Senator Graf an Anmerkungen machte, hat sich etwas wohltuend von meinen sehr verehrten Kollegen abgehoben, die da meinten, dieser Entwurf sei einer Opposition nicht würdig. Mein Kollege Hauptmann meinte sogar, er sei unfair. Ich muß sagen, man ist einiges gewohnt in diesem Hause, aber dafür gescholten zu werden, daß man eine politische Arbeit vorlegt,

(Abg. v. Groeling-Müller [FDP]: Stückwerk!)

das muß ich von mir aus sagen, ist etwas beschämend, das jedenfalls zur Kenntnis nehmen zu müssen. Ich frage mich da, wozu denn eigentlich eine Opposition da sein soll, wenn sie keine konstruktiven Vorschläge vorlegt. Und wenn die konstruktiven Vorschläge als unfair bezeichnet werden, dann liegt hier ein so fundamentales Mißverständnis, ein so fundamentales Demokratiemißverständnis vor, das, meine Damen und Herren, recht beängstigend sein muß.

(Beifall bei der CDU)

Wenn wir von der CDU eine Teillösung vorgeschlagen haben, so gehen wir in außerordentlich guten Schuhen, denn diese Teillösung beruht auf einem einstimmigen Beschluß im Verfassungsausschuß. Der Verfassungsausschuß hat einstimmig beschlossen, zu versuchen, diese vier Säulen in den Fraktionen durchzusetzen. Wir haben damals gewußt, daß es nur eine Teilreform ist. Wir haben gewußt, Kollege Kahrs, daß es nur eine Teillösung ist und nicht das gesamte Problem umfaßt. Und die Zitate, die immer wieder den Eindruck erwecken sollen, als ob ein Widerspruch vorliegt, bestätigen doch im Grunde genommen nur, daß hier von mir ein Dreiphasenplan angesprochen wird, der auch verwirklicht werden kann.

Erste Phase ist, die Verfassung wird überprüft nach den Bestimmungen, die dem Grundgesetz oder dem Bundesrecht widersprechen. Professor Böckenförders Gutachten liegt vor — saubere Arbeit —, das Ergebnis ist da, die erste Phase ist erreicht. Die zweite Phase, daß wir versuchen sollten, nun die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen herauszuhalten, ist im wesentlichen aufgenommen. Und in der dritten Phase, meine Damen und Herren, sollte dann versucht werden, einen Modellentwurf vorzulegen. Ich habe bereits schon im August vorigen Jahres den Mitgliedern des Ausschusses einen Entwurf des gesamten Dritten Hauptteils vorgelegt, beginnend mit dem Artikel 75 und endend mit dem Artikel 131. Ein vollständiger Entwurf! Und damals, meine Damen und Herren, habe ich die gleichen abgeschmackten Vokabeln gehört: mit heißer Nadel genäht, zu schnell, zu widerspruchsvoll.

Aber, meine Damen und Herren, wenn man ein wenig insistierte und wollte nun also auch Substanz haben, worin denn nun die heiße Nadel besteht, dann habe ich diese heiße Nadel nie entdeckt, sondern es war eiskalt, es war logisch und es war sauber begründet.

Meine Damen und Herren, ich glaube, das Schwierige bei dieser Gesetzesmaterie besteht darin, daß eine Reihe von den Kollegen mit Spitta meinen — Herr Hauptmann hat es ja angesprochen —, daß diese Verfassung, die durch Volksentscheid zustandegekommen ist, nur durch Volksentscheid auch

*) Vom Redner nicht überprüft.

wieder geändert werden kann. Sicherlich eine sehr löbliche Auffassung, und sie deckt sich im Grunde genommen voll und ganz mit dem amerikanischen Verfassungsrecht des 16. Jahrhunderts. Aber bereits schon im 17. Jahrhundert war es so, daß auch bei den Amerikanern sich erhebliche Wandlungen vollzogen, und mit Genehmigung des Herrn Präsidenten möchte ich aus einem Brief von Thomas Jefferson zitieren. Dort heißt es:

„Manche blicken zu den Verfassungen mit frommer Ehrfurcht auf und halten sie wie die Bundeslade für zu heilig, um angetastet zu werden. Sie dichten den Männern der vorangegangenen Generation eine mehr menschliche Weisheit an und glauben, daß alles, was sie geschaffen haben, jenseits jeder Versetzungsmöglichkeiten läge, unendlich. Laßt uns in unserer Verfassung dafür sorgen, daß sie in bestimmten Zeitabständen revidiert wird." Die Frage, welche Zeitabstände, sagte Thomas Jefferson auch sehr deutlich. Es heißt nämlich in diesem gleichen Brief: „Er dient nur dem Frieden und der Wohlfahrt von jedermann, daß in der Verfassung die Gelegenheit vorgegeben ist, dies alle 19 oder 20 Jahre feierlichst zu tun". Ende des Zitats!

Meine Damen und Herren, ich habe dem nichts hinzuzufügen. Also auch die amerikanische Verfassungsgeschichte weist durchaus entscheidende Impulse auf, daß man von Zeit zu Zeit zu einer Änderung der Verfassung kommt.

(Glocke)

Präsident Dr. Klink: Herr Abgeordneter Dr. Cassens, sind Sie bereit, eine Zwischenfrage des Abgeordneten Bugla zu beantworten?

Abg. **Dr. Cassens** (CDU): Ja, gern!

Präsident Dr. Klink: Bitte, Herr Bugla!

Abg. **Bugla** (SPD): Herr Kollege Dr. Cassens, habe ich Sie recht verstanden, daß Sie darauf hingewiesen haben, daß Sie bereits im vergangenen Jahr im August einen Entwurf vorgelegt haben für die Änderung der Landesverfassung, und daß der Entwurf, den Sie damals vorgelegt haben, einen seit vielen Jahren existenzen Staatsgerichtshof zu schaffen, beinhaltete?

Abg. **Dr. Cassens** (CDU): Dieser Entwurf, das ist richtig, der beginnt mit dem Artikel 75. Und diese Bemerkung, meine Damen und Herren, zeigt ja im Grunde genommen, mit welcher Intensität man sich um die Sache bemüht. Wenn also jemand nichts weiter zu sagen hat zu diesem Entwurf, als daß das eine Vokabel ist, die ausgetauscht wird, und diesen Änderungsantrag stellt, und daß das eine so wichtige Angelegenheit einer Frage ist, daß er sogar vom Stuhl des Vizepräsidenten herunterkommt, meine Damen und Herren,

(Oho-Rufe bei der SPD — Beifall bei der CDU)

das zeigt, daß wir uns auf keinem soliden Niveau befinden, wie und auf welche Weise wir hier diese für unser Verfassungsleben so wichtige Frage zu klären haben. Ich möchte mir doch ein bißchen mehr Sachsubstanz auch vom Vizepräsidenten ausbitten!

Meine Damen und Herren, jede Verfassung kann immer nur Ausdruck eines politischen Willens sein, und jede Verfassung ist dazu da, die Grundlagen und nicht die Einzelheiten zu regeln. Und daher ist es völlig töricht, mit Argumenten zu kommen, die selbstverständlich in einer Geschäftsordnung ihre Ausformung finden müssen. Für jede Verfassung existieren unbändig viele Bestimmungen in der Geschäftsordnung. Aber was in die Geschäftsordnung gehört, gehört nicht in die Verfassung hinein.

(Abg. Hauptmann [FPD]: Das Fragerecht auch nicht!)

Und was dort hineingehört, kann sicherlich unterschiedlich bewertet werden. Ich meine aber, daß wir uns hier zusammenfinden müssen zu einem politischen Wollen, und ich muß leider feststellen, zu diesem politischen Wollen ist man nicht bereit und nicht in der Lage.

Ich kann mir aber von meinen sehr verehrten Kollegen nicht vorhalten lassen, eine Teilreform vorgelegt zu haben, von der sie selber es für nötig erachten, mit dieser Teilreform in die Fraktion zu gehen und ihre Kollegen zu bitten, sagt ja zu diesem Vorschlag. Das ist der Grund gewesen, weshalb ich mich auf diesen Teilentwurf beschränkt habe, weil ich ein bißchen auch geglaubt habe an die Autorität meiner verehrten Kollegen, daß sie in der Lage wären, mit guten Argumenten ihre übrigen Kollegen in der Fraktion von der Richtigkeit ihrer Arbeit zu überzeugen. Ich habe mich getäuscht, meine Damen und Herren, aber daraus einen Nachteil und gegebenenfalls Argumente herzuleiten, zu sagen, dieser Verfassungsentwurf sei insoweit unzulänglich, das muß ich schlechthin als unfair bezeichnen.

Meine Damen und Herren, Herr Fichtner hatte die Frage gestellt nach der Dreiviertelmehrheit. Sie wissen ja, daß über die Änderung des Artikels 125 ein eigener Ausschuß beraten hat, und wir sind bei den Beratungen zu dem Ergebnis gekommen, daß es nicht klug wäre, wenn wir uns an die Bundesregelung halten, das heißt Verfassungsänderung mit Zweidrittelmehrheit. Denn Sie wissen ja alle, in der Bundesrepublik haben wir eine zweite Kammer, und eine Verfassungsänderung kommt ja nur zustande, wenn auch die Mehrheit im Bundesrat zustimmt, also eine doppelte Garantie. Wir meinten, diese doppelte Garantie, die wir ja verfassungspolitisch nicht regeln können, dadurch schaffen zu können, daß wir das arithmetische Mittel erhöhen. Und daher sind wir einstimmig in diesem Ausschuß auch damals zu dem Ergebnis gekommen, es auf Dreiviertelmehrheit festzusetzen.

Meine Damen und Herren, ich möchte es mir versagen, auf die einzelnen geschäftsordnungsmäßigen Debatten und Argumente einzugehen, die mein Kollege Kahrs angeschnitten hat. Ich meine, sie gehö-

ren nicht in diesen Rahmen hinein, sondern das sind im Grunde genommen Ausformungen, die in der Geschäftsordnung ihren Platz haben, und nur dort sind sie richtig angebracht, und erst dann sollten sie berücksichtigt werden.

Ich meine aber noch folgendes: Wenn es Ihnen wirklich ein Herzenswunsch ist, zu einem großen Anhörungsverfahren zu kommen, auch die Bevölkerung und alle gesellschaftlich relevanten Gruppen zu beteiligen, dann frage ich, warum muß diese Frage aufgeworfen werden in einem Augenblick, wo es zum Schwur kommt? Sie alle wußten doch, vor zwei Jahren haben wir mit der Arbeit begonnen! Warum hat man nicht damals zugleich die Forderung aufgestellt, wir müssen rechtzeitig auch Vorsorge treffen, damit die gesellschaftlichen Gruppen orientiert und auch angehört werden. Wir haben uns doch auf einen Netzplan geeinigt. Warum ist es denn damals vor zwei Jahren nicht berücksichtigt worden? Dann hätten wir damals sicherlich unsere Arbeit intensiviert, wir hätten sie verstärkt, um jedenfalls nach Abschluß von bestimmten Abschnitten auch die gesellschaftlich relevanten Gruppen mit anzusprechen.

Aber, Kollege Kahrs, Sie werden mir doch zugeben, daß wir im Grunde genommen mit dieser Minimalregelung nur Organisationsfragen des Dritten Hauptteils treffen. Das sind doch im Grunde genommen Sachen, die wir selbst hier in eigener Verantwortung zu beschließen und zu beraten haben. Dazu kann uns niemand verhelfen, auch nicht von außerhalb. Wenn das Parlament es einfach nicht will, daß der einzelne Abgeordnete Fragen stellen kann, dann muß man das zur Kenntnis nehmen.

Ich halte das für bedauerlich, und ich kann mir nicht vorstellen, daß wir zu dieser Frage irgendwie eine substantielle Verbesserung oder einen verbesserten Vorschlag von außerhalb bekämen. Und das ist auch der Grund gewesen, weshalb wir uns auf diesen Minimalentwurf beschränkt haben und daß wir erst in der nächsten Legislaturperiode dann an Hand dieses so vollzogenen Säulenprogramms die umfassendere Reform, auch den ersten Teil, den Professor Böckenförde im wesentlichen als einen Torso angesprochen hat, zu ändern.

Ich meine also, daß die Argumente, die meine sehr verehrten Kollegen vorgebracht haben, nicht geeignet sind, die Untauglichkeit und die Ungeeignetheit dieses Entwurfs zu begründen. Das Parlament hat sehr wohl die Möglichkeit, heute zu einer abschließenden Regelung zu kommen, auch und gerade in der Erkenntnis nur einer Teilreform. Aber, meine Damen und Herren, eine Teilreform ist besser als gar keine Reform. Ich meine, wir sollten in die nächste Legislaturperiode hineingehen, wo wir das, was wir für notwendig erachten, nämlich unser Organisationsschema in der Weise, wie das Parlament hier in Zukunft arbeiten soll, wie der Bürgermeister zu arbeiten gedenkt, so zu gestalten, daß es den modernen Anforderungen der Zeit entspricht und nicht irgendwelchen verstaubten Vorstellungen des vorigen Jahrhunderts.

Noch ein abschließendes Wort: Meine Damen und Herren, ich hatte Sie in meinen Ausführungen dringend und herzlich gebeten, wenigstens eine Mehrheit für diesen Entwurf zu bekommen, damit die Bevölkerung als diejenige, die es ja angeht, auch die Chance hat, darüber abzustimmen. Wenn wirklich Ihre Argumente so gut sind, wie Kollege Kahrs meint darstellen zu müssen, warum soll man dann der Bevölkerung nicht die Chance geben, darüber abzustimmen? Das ist doch das beste Anhörungsverfahren, das die Demokratie kennt, nämlich den Volksentscheid. Geben Sie also bitte der bremischen Bevölkerung die Chance, ja oder nein zu sagen. Mir scheint, das ist der einzige und der faire Weg zur Lösung dieses Problems.

(Beifall bei der CDU)

Präsident Dr. Klink: Als nächster hat das Wort der Abgeordnete Kahrs.

Abg. **Kahrs** (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es geht nicht, Herr Dr. Cassens, darum, die Bevölkerung aufzufordern, nur ja oder nein zu dem zu sagen, was wir hier erarbeitet haben. Es geht für uns darum, der Bevölkerung auch die Möglichkeit zu geben, wenn sie auf ihre Mitbestimmungsrechte verzichtet, zuvor an dem Entwurf, über den sie dann abzustimmen hat, mitarbeiten zu lassen. Das ist das, was ich habe zum Ausdruck bringen wollen. Ich glaube, das ist auch das, was Sie damals wollten. Sie haben Ihre Meinung scheinbar geändert. Das ist das gute Recht eines jeden Menschen, seine Meinung zu modifizieren. Das tun wir auch manchmal.

Ich meine, daß es durchaus positiv zu bewerten ist, wenn die Opposition hier konstruktive Vorschläge macht. Das war aber nicht der Ansatz für meine Kritik. Der Ansatz für meine Kritik lag woanders. Ich habe Bedenken geäußert gegen das Verfahren, wie diese Vorschläge hier vorgetragen worden sind, in welcher Art sie zustande gekommen sind. Ausgangspunkt war doch, daß wir einen gemeinsamen Ausschuß dieser Bürgerschaft hatten, und daß in diesem gemeinsamen Ausschuß sämtliche Fraktionen vertreten waren, bis auf die eine, und daß dann Meinungen gebildet wurden, teilweise sogar schon formulierte Meinungen herauskristallisiert wurden, und daß Sie dann herausbrachen aus dieser Ausschußarbeit und einen eigenen Entwurf mit den Ergebnissen dieser Ausschußarbeit hier vorlegten.

Ich meine, das ist gefährlich. Das sollte man nicht tun, denn das führt eben dazu, wie ich vorhin bereits dargestellt habe, daß zukünftig jedes Mitglied eines Ausschusses oder jede Fraktion, die in einem solchen Ausschuß vertreten ist, befürchten muß, daß die andere Seite, wenn die Beratungen nahezu abgeschlossen sind, ausbricht und das Ergebnis praktisch als eigenen Entwurf vorlegt. Das halte ich einfach nicht für gerecht. Ich meine, daß darin die sachliche

und auch die berechtigte Kritik an diesen Vorgängen gegenüber der CDU lag.

Herr Dr. Cassens, ich bin durchaus bereit, Ihnen einzuräumen, daß Ihre Mitarbeit in dem Ausschuß außerordentlich fruchtbar war, daß Sie sehr positive Vorschläge gemacht haben, daß Sie auch einen Großteil der Arbeit auf sich genommen haben, indem Sie oft bereit waren, Berichte zu erstatten und so weiter. Um alles dieses geht es aber nicht. Das haben andere auch getan, wenngleich ich betonen möchte, daß Sie es in besonderer Weise gemacht haben. Ich meine aber, daß es hier um einen gemeinsamen Bericht des Ausschusses geht, und daß wir auch nicht dem Wollen der Bürgerschaft damit entsprechen, wenn wir unsere Arbeit unvollendet beenden und nur einfach einen Bericht vorlegen, der in einen Torso eingebettet wird.

Ich möchte, Herr Kollege Fischer, nur ganz kurz auf das eingehen, was Sie gesagt haben. Meine Zwischenfrage vorhin hatte einen durchaus sachlichen Hintergrund. Ich habe mir noch einmal das Protokoll geben lassen. Es heißt dort — ich darf wohl mit Genehmigung des Herrn Präsidenten zitieren —: „Er" — der Abgeordnete Fischer — „halte es mit Dr. Cassens für wünschenswert, wenn der Bürgerschaft ein abgeschlossener Entwurf unterbreitet werden könne". — Das war die Sitzung vom 25. Mai 1971. — „Er bedauere jedoch, sich den Bedenken der Herren Hauptmann und Bugla hinsichtlich des Erreichbaren anschließen zu müssen. Er glaube nicht, daß es sinnvoll wäre, der Bürgerschaft den Vorschlag einer Teilreform vorzulegen, weil dann doch keine abschließende Lösung erreicht werde".

Das wollte ich nur zur Richtigstellung sagen, denn wir sind alle davon ausgegangen, daß bis auf Herrn Dr. Cassens der Ausschuß nahezu bis zum Schluß der Meinung war, keine Teilreform zu machen, sondern eine Gesamtreform vorzulegen. Wenn wir uns dann doch entschlossen haben, diese vier Komplexe den Fraktionen zu unterbreiten, dann beruht das in der Tat darauf, daß Herr Dr. Cassens uns bat, doch einmal in den Fraktionen anzufragen, ob nicht die Möglichkeit einer Teilreform bestünde. Das Ergebnis eben dieser Beratungen war, nachdem wir natürlich auch in dem Ausschuß selber skeptisch waren, was Ihr Vorhaben anging, aber Ihnen um der sachlichen Arbeit willen entgegenkommen wollten, daß wir dann aus den Fraktionen mitbekommen haben — jedenfalls die SPD und FDP-Fraktion haben so votiert —, daß wir es nicht tun sollten. Ich meine, auch das ist ein legitimes Verfahren. Wir wollten ja nur Ihrem Anliegen, noch einmal zu prüfen, gerecht werden. Das wir uns damit solidarisiert hätten, davon war gar nicht die Rede. Das kann man aus dem Abstimmungsergebnis nicht herauslesen.

(Glocke)

Präsident Dr. Klink: Sind Sie bereit, eine Zwischenfrage des Abgeordneten Fischer zu beantworten?

Abg. **Kahrs** (SPD): Ja, bitte!

Präsident Dr. Klink: Bitte, Herr Fischer!

Abg. **Fischer** (CDU): Herr Kollege Kahrs, müssen Sie nicht bestätigen, daß die von Ihnen eben zitierte Meinung, die ich in dem Ausschuß geäußert habe, nicht die abschließende Meinung gewesen ist? Es ist in dem Ausschuß, ich hoffe, Sie werden es mir bestätigen, doch wiederholt darüber gesprochen worden, und zum Schluß sind wir zu der Meinung gekommen, daß doch mindestens ein Teilergebnis erzielt werden sollte.

Abg. **Kahrs** (SPD): Herr Fischer, das gebe ich Ihnen durchaus zu. Ich wollte nur damit zum Ausdruck bringen, daß bis zum 26. März bis auf eine Ausnahme der Ausschuß der Auffassung war, keine Teilreform, wobei natürlich letztendlich einige Mitglieder des Ausschusses der Auffassung waren, wenn es sich zeitlich einrichten ließe, wollten sie es versuchen. Es hat sich aber gezeigt, daß bei der übrigen Belastung der Abgeordneten eine intensive Arbeit in dem Ausschuß jedenfalls so, wie es erforderlich gewesen wäre, nicht möglich war, um in dieser Legislaturperiode noch zu einem positiven Ergebnis zu kommen.

Ich meine daher, daß wir mit dieser Entscheidung der Bürgerschaft und auch der Bevölkerung durchaus einen Dienst erwiesen haben, wenn wir eine Teilreform nicht vornehmen, sondern daß wir es darauf abstellen, einen gründlich durchdachten Entwurf hier vorzulegen, denn das ist nach meiner Auffassung und auch nach Auffassung meiner Fraktion zum Besten dieses Hauses und zum Besten der Bevölkerung dieser Stadt. — Danke schön!

(Beifall bei der SPD)

Präsident Dr. Klink: Als nächster hat das Wort der Abgeordnete Dr. Franke.

(Abg. Dr. Franke [SPD]: Ich verzichte!)

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Aussprache ist damit geschlossen.

Wir kommen nunmehr zur

Einzelberatung.

Ich bitte, damit einverstanden zu sein, daß ich nur die Teile der Gesetzesvorlage aufrufe, zu denen Änderungsanträge vorliegen.

Ich höre keinen Widerspruch. — Die Bürgerschaft (Landtag) ist einverstanden.

Einleitung

Hier liegt ein Änderungsantrag des Abgeordneten Brouwer und NPD-Fraktion vor, der die Druck-

sachennummer 535 trägt und folgendermaßen lautet:

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Die Einleitung wird wie folgt geändert:

„Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 in der Fassung der Gesetze vom 16. Januar 1953, 29. März 1960 und 8. September 1970 wird in ihrem Dritten Hauptteil — Aufbau und Aufgaben des Staates — wie folgt geändert:"

Die Beratung ist eröffnet.

Wird eine Begründung erwünscht?

Das Wort zur Begründung hat der Abgeordnete Fichtner.

Abg. **Fichtner** (NPD): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Herr Präsident hatte es ja nicht gewünscht, diese Anträge vorher zu begründen.

Präsident Dr. Klink: Aber diesen haben Sie vorher begründet!

Abg. **Fichtner** (NPD): Aber diesen hatte ich begründet, und somit ist er begründet.

(Heiterkeit)

Präsident Dr. Klink: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Wer dem Änderungsantrag Nummer 535 zustimmen möchte, den bitte ich, sich zu erheben.

Die Bürgerschaft (Landtag) lehnt den Änderungsantrag ab.

(Dafür CDU und NPD)

Artikel 100

Hier liegt folgender, von dem Abgeordneten Brouwer und NPD-Fraktion unterzeichneter Änderungsantrag Nummer 536 vor:

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Artikel 100 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

„Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Abgeordneten oder einer Fraktion folgt der Antwort auf eine Große oder Kleine Anfrage eine Debatte."

Die Beratung ist eröffnet.

Zur Begründung hat das Wort der Abgeordnete Fichtner.

Abg. **Fichtner** (NPD): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich kann mich sehr kurz fassen. Nach Auffassung der NPD-Fraktion ist es erfreulich, daß die Absicht erkennbar wird, das Fragerecht fortschrittlich zu lösen. Um so reaktionärer erscheint uns die Fassung, nämlich die Absicht, einer Fraktion nicht das Recht zu geben, nach der Antwort auf eine Große oder Kleine Anfrage die Debatte zu verlangen. Denn wenn man schon dem einzelnen Abgeordneten das Recht gibt, Fragen zu stellen, müßte man nach unserer Auffassung auch seiner Fraktion das Recht geben, nach der Antwort die Debatte zu fordern.

(Beifall bei der NPD)

Präsident Dr. Klink: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Wer dem Änderungsantrag Nummer 536 zustimmen möchte, den bitte ich, sich zu erheben.

Der Änderungsantrag ist abgelehnt.

(Dafür CDU und NPD)

Artikel 105 Absatz 2

Hierzu haben der Abgeordnete Brouwer und NPD-Fraktion den Änderungsantrag Nummer 537 eingereicht, der folgenden Wortlaut hat:

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Artikel 105, Absatz 2, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fraktionen sind bei der Verteilung der Sitze und Vorsitzenden entsprechend ihrer Stärke zu berücksichtigen, jedoch erhält jede Fraktion mindestens ein Grundmandat."

Die Beratung ist eröffnet.

Zur Begründung hat das Wort der Abgeordnete Fichtner.

Abg. **Fichtner** (NPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Dieser Antrag richtet sich gegen eine zementierte Regelung in diesem Haus. Es gibt nach unserer Auffassung keinen stichhaltigen Grund, irgendeine Fraktion von der Ausschußarbeit fernzuhalten. Ich habe auf die Erschwerung der parlamentarischen Arbeit hingewiesen, wenn man so weiter verfährt und nicht aus der Vergangenheit lernt. Es wurde hier von „Heiligen Kühen" gesprochen. Auch Herr d'Hondt ist nach unserer Auffassung keine „Heilige Kuh". Da das Grundmandat zum fließenden Ablauf der Parlamentsarbeit führt, erheben wir die Forderung, die sich im Antrag Nummer 537 niedergeschlagen hat.

(Beifall bei der NPD)

Präsident Dr. Klink: Das Wort hat der Abgeordnete Hauptmann.

Abg. **Hauptmann** (FDP): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Fichtner,

Ihre Anträge Nummer 536, 537 und 538 sind durchaus akzeptabel.

(Abg. Fichtner [NPD]: Also haben Sie es ja einfach, zuzustimmen!)

Sie sind auch Beratungsgegenstand im nichtständigen Ausschuß zur Änderung der Landesverfassung. Nur — wir stehen uns da durchaus positiv gegenüber —, die Dinge sind noch nicht abgeschlossen. Wir werden der Teillösung des Antrags der CDU-Fraktion nicht zustimmen, und folglich kann man jetzt nicht der Teillösung eines Änderungsantrags zustimmen. Aber diese Anregung fällt durchaus bei der FDP auf fruchtbaren Boden.

Präsident Dr. Klink: Als nächster hat das Wort der Abgeordnete Dr. Sieling.

(Abg. Dr. Sieling [CDU]: Nach dieser Erklärung können wir verzichten!)

Weite Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Wer dem Änderungsantrag Nummer 537 zustimmen möchte, den bitte ich, sich zu erheben.

Der Antrag ist abgelehnt.

(Dafür NPD und die Abg. Oltmanns und Schade [FDP] und Schubert [CDU])

Artikel 105 Absatz 5

Hier liegt der von dem Abgeordneten Brouwer und NPD-Fraktion unterzeichnete Änderungsantrag Nummer 538 vor. Dieser Antrag hat folgenden Wortlaut:

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Artikel 105, Absatz 5, Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bürgerschaft hat das Recht, auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder oder einer Fraktion die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen."

Die Beratung ist eröffnet.

Meine Damen und Herren, ich bitte doch sehr, daß wir etwas ruhiger den Beratungen folgen. Es ist sehr schwierig, dem Lauf der Dinge hier zu folgen. Ich glaube, wir sind ja in kurzer Zeit fertig. Solange bitte ich Sie, sich mit Ihren Gesprächen, die Sie hier führen, zu gedulden.

Das Wort zur Begründung des Änderungsantrags hat der Abgeordnete Fichtner.

Abg. **Fichtner** (NPD): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir sind sehr erfreut, mit dem Antrag Nummer 537 einen Teilerfolg und eine Zersplitterung erreicht zu haben.

Ich darf hier zur Begründung des Antrags Nummer 538 kommen. Mit Recht hat Herr Dr. Cassens darauf hingewiesen, welche Position der Senat im Zusammenhang mit der Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses im Zusammenhang mit dem Baulandskandal eingenommen hat. Ich darf Sie bitten, sich einmal vorzustellen, mehrere Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft sind von einem Vorfall betroffen, der an sich einen Untersuchungsausschuß rechtfertigen könnte, wo aber, sagen wir einmal, durch eine 80-prozentige Mehrheit dieser betreffenden Fraktionen aus durchaus belegten Gründen die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verhindert wird. Für diesen Fall, so meinen wir, müßte jede Fraktion dieses Hauses das Recht haben, einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß zu fordern. Und das ist die Grundlage unseres Antrags.

(Beifall bei der NPD)

Präsident Dr. Klink: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Wer dem Änderungsantrag Nummer 538 zustimmen möchte, den bitte ich, sich zu erheben.

Der Änderungsantrag ist abgelehnt.

(Dafür NPD)

Damit ist die Einzelberatung geschlossen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Ursprungsantrag, unterzeichnet von dem Abgeordneten Dr. Sieling und CDU-Fraktion.

Wer das Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in erster Lesung beschließen möchte, den bitte ich, sich zu erheben.

Die Bürgerschaft (Landtag) lehnt das Gesetz in erster Lesung ab.

(Dafür CDU und NPD)

Damit unterbleibt gemäß § 35 der Geschäftsordnung jede weitere Lesung.

Meine Damen und Herren, damit ist die Tagesordnung der Bürgerschaft (Landtag) erschöpft. Ich danke den Vertretern des Senats und schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 12.37 Uhr.)

Druck: Hans Krohn, Bremen